

Stadt Frauenfeld

Baureglement

mit Erläuterungen

Stand 8. Dezember 2009

Baureglement

vom 19. März 1986 mit Änderungen bis 8. Dezember 2009 (Druck: Juli 2011)

mit Erläuterungen

Inhal	tsverzeichnis	Seite
Weiter	e massgebende Grundlagen	1
l.	Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten	5
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Instrumente der Ortsplanung	5
Art. 3	Richtplan	5
Art. 4 Art. 5	Zuständigkeiten für Baureglement und Zonenplan Zuständigkeiten für die übrigen Reglemente und Pläne	5 6
II.	Bauvorschriften	6
	A. Anforderungen an Bauten	6
Art. 6	Grenzabstand	6
Art. 7	Gebäudeabstand	7
Art. 8	Gebäudehöhen	7
	Verdichtete Bauweise	8
	Nachverdichtung	8
Art. 11	Höhere Häuser	9
III.	Zonenordnung	10
Art. 12	Zoneneinteilung	10
Art. 13	Reservebauzonen	11
	A. Zonen des Baugebiets	11
_	Altstadtzone	11
	Vorstadtzonen 3-5 Geschosse	12
	Kernzonen Kurzdorf und Langdorf	12
	Dorfzonen Stadtkernzonen 3-5 Geschosse	13 14
	Wohnzonen	15
	Wohn- und Gewerbezonen	15
	Überbauungsvorschriften für Wohnzonen sowie Wohn- und Gewerbezonen	16
	Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz	17
Art. 23	Zone für Gewerbe und Kleinindustrie	17
	Industriezone	18
	Zone für öffentliche Bauten	18
	Zone für militärische Rauten und Anlagen	18
	Zone für militärische Bauten und Anlagen Campingzone	18 19
	Spezialzone für Familiengärten	19
	Spezialzone für Plättli-Zoo	19
Art. 31	Freihaltezone Siedlung	19

	В.	Zonen des Nichtbaugebiets	20
Art. 33 Art. 34 Art. 35	Land Rebb Freih Natu	wirtschaftszone wirtschaftszone für besondere Nutzungen auzone altezone Landschaft rschutzzone enplatzzone	20 20 20 20 20 21
	C.	Überlagernde Zonen	21
Art. 38	Zone	oildpflegezone mit Gestaltungsplanpflicht e für publikumsintensive Nutzungen	21 21 21
	D.	Ergänzende Vorschriften	22
Art. 39	Schu	tzwürdige Ortsansichten	22
IV.	Baut	en und Anlagen	22
	A.	Allgemeines	22
Art. 41 Art. 42	Dach Vorb Unte Spiel Immi	rirdische Bauten flächen	22 22 23 23 23 23 24
	В.	Allgemeine Gestaltung	25
Art. 47	Äuss	ere Gestaltung, Heimatschutz, Schutz des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes	25
	C.	Umschwung	25
	Terra Mau	ebungsgestaltung iinveränderungen ern, Grenzwände und Stützmauern zungen	25 25 26 26
V.	Baul	pewilligung	26
		des Baugesuches Itzung von öffentlichem Grund	26 27
VI.	Übe	rgangs- und Schlussbestimmungen	27
Art. 55	Anw	ftsetzung endung bisherigen Rechts erung bisherigen Rechts	27 27 28
Anhan	g		
Stichwo	rtverz	eichnis	30

Weitere massgebende Grundlagen

Ausser dem Baureglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften für das Bauwesen und sind ebenfalls zu beachten:

Eid	genössische Erlasse		Abkürzungen
_	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	(SR 210)	ZGB
_	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	(SR 451)	NHG / NHV
_	BG über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz	(SR 520.2)	BMG
_	BG über die Raumplanung mit Verordnung	(SR 700)	RPG / RPV
_	Energiegesetz mit Verordnung	(SR 730)	EnG / EnV
_	BG über den Umweltschutz mit Verordnungen	(SR 814.01)	USG
	 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung 	(SR 814.011)	UVPV
	 Stoffverordnung 	(SR 814.013)	StoV
	 Technische Verordnung über Abfälle 	(SR 814.015)	TVA
	 Luftreinhalteverordnung 	(SR 814.318)	LRV
	 Lärmschutzverordnung 	(SR 814.41)	LSV
-	BG über den Schutz der Gewässer mit Verordnung	(SR 814.20)	GSchG / GSchV
-	BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	(SR 822.11)	Arbeitsgesetz
-	BG über den Wald mit Verordnung	(SR 921.0)	WaG / WaV
-	BG über die Beseitigung von Benachteiligungen von Men-	(SR 151.3)	BehiG
	schen mit Behinderungen (BehindertengleichstellungsG)		
_	Vorschriften der SUVA über Hoch- und Tiefbauten		
-	CARBURA-Vorschriften zur Lagerung von Brennstoffen		
Ka	ntonale Erlasse (vgl. auch www.tg.ch > Rechtsbuch)		
_	Gesetz über die Organisation der Gemeinden	(131)	GOG
_	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	(170.1)	VRG
_	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und	(450.1)	NHG / NHV
	der Heimat mit Verordnung		
-	EG zum BG über den Zivilschutz mit Verordnung	(520)	
-	Gastgewerbegesetz mit Verordnung	(554.51)	GastG / GastV
_	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	(700)	PBG / PBV
-	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	(708.1)	FSG / FSV
-	Gesetz über die Enteignung	(710)	
-	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	(721.1)	
_	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	(725.1)	StrWG / StrWV
_	Energiegesetz mit Verordnung	(731)	
_	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	(814.0)	
-	Gesetze / Verordnungen zur eidg. Gewässerschutzgesetzge-	(814.2)	
	bung	(012.1)	FCC /FC\/
-	Gesetz über Flur und Garten mit Verordnung	(913.1)	FGG / FGV
-	Waldgesetz mit Verordnung	(921.0)	

Kommunale Erlasse

GO Gemeindeordnung Gebührenreglement für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben Reglement über Fahrzeug-Abstellplätze und Einstellräume auf priva-(Abstellplatzreglement) tem Grund und Entrichtung von Ersatzabgaben Reklamereglement Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstü-Reglement über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement) Reglement über Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Reglement über die Kontrollen von Feuerungsanlagen Reglement über die Kanalisation und Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen (Parkierungsreglement) Strassen und Plätzen der Stadt Frauenfeld Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Schutzreglement)

Normen

Für die Dimensionierung, Berechnung und Ausstattung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen als Richtlinie zu beachten:

_	SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung
-	SN 640 050	Grundstückszufahrten
-	SN 640 066	Leichter Zweiradverkehr
_	SN 640 273	Knoten: Sichtverhältnisse
_	SN 640 289	Parkieren: Angebot an Parkfeldern für Personenwagen
-	SN 640 291	Parkieren: Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen
_	SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
_	SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
_	SIA 181	Schallschutz im Hochbau
_	SIA 358	Geländer und Brüstungen
_	SIA 370ff	Aufzüge
_	SIA 380ff	Energie im Hochbau
_	SIA 384/1	Heizungen in Gebäuden
_	SIA 384/6	Erdwärmesonden
_	SIA 500	Hindernisfreie Bauten
_	bfu	Sicherheitsempfehlungen der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung
_	VKF	Brandschutznorm 1-03 (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen)

Abkürzungen

Abs. Absatz

ARP Amt für Raumplanung (TG)

Art. Artikel

BG Bundesgesetz
BauR Baureglement

ES Empfindlichkeitsstufe

G Gesetz

SchuR Schutzreglement Natur- und Kulturobjekte SIA Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

V Verordnung

Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten

Geltungsbereich Art. 1

- Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Stadt Frauenfeld.
- Sie finden Anwendung bei Planungs- und Bauvorhaben im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
- Für das Planungs- und Bauwesen sind ausser dem Baureglement die einschlägigen Erlasse des Bundes, des Kantons und der Stadt Frauenfeld massgebend.

Art. 2 Instrumente der Ortsplanung

- ¹ Als Planungsmittel gelten Richtpläne, Baureglement, Zonenplan, Schutzplan, Baulinien- und Gestaltungspläne, Landumlegungen und Grenzbereinigungen sowie Spezialverordnungen und Erschliessungsprogramm.
- Rechtsverbindlich ist lediglich die genehmigte Fassung der Planungsmittel. Sie können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Art. 3 Richtplan

- ¹ Die Richtplanung gemäss PBG ist Sache des Stadtrates. Der Richtplan Siedlung Erlass sowie wesentliche Änderungen der Richtpläne der Ortsplanung werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- Der Stadtrat hat einmal pro Legislaturperiode dem Gemeinderat über den Stand der Realisierung der Richtplanung Bericht zu erstatten.

Zuständigkeiten für Baureglement und Zonen-Art. 4 plan

- Baureglement und Zonenplan sind vom Gemeinderat zu beschliessen und unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- Geringfügige Änderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan können durch den Stadtrat beschlossen werden und unterliegen - mit Ausnahme der Fälle von § 29 Abs. 2 PBG - sinngemäss dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- ³ Über Ausnahmebewilligungen gemäss § 79 PBG beschliesst der Stadtrat.

Hinweise, Erläuterungen

PBG § 86, Bewilligungspflicht

PBG §§ 7-46;

PBV § 2, Bekanntmachung der Richtpläne; RPG Art. 19, Erschliessung

PBG § 10, Inhalt, Rechtsnatur; § 11, Erlass

- Richtplan Verkehr
- Richtplan Natur und Landschaft

PBG § 5, Gemeinde; § 29, Auflage; § 79, Ausnahmen von kommunalem Recht

Umwandlung von Reservebauzonen entfallen aufgrund SRB Nr. 568 vom 28. September 2004

Art. 5 Zuständigkeiten für die übrigen Reglemente und Pläne

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass folgender Reglemente und Pläne:

- a) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung:
 - Baulinienpläne nach § 17 PBG
 - Gestaltungspläne nach § 18 PBG;
- b) In eigener Kompetenz:
 - Versorgungs- und Entsorgungspläne
 - Grenzbereinigungen nach § 45 PBG
 - Landumlegungen nach § 39 PBG
 - übrige Richtpläne
 - Erschliessungsprogramm nach Art. 19 RPG.

II. Bauvorschriften

A. Anforderungen an Bauten

Art. 6 Grenzabstand

- ¹ Für Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich ein Mindestgrenzabstand von 3.0 m. Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und Abstellplätze kann dieser Mindestgrenzabstand auf minimal 0.5 m reduziert werden, sofern davon keine wesentlichen Immissionen ausgehen.
- ² Für Bauten gilt zudem der kleine Grenzabstand. Er entspricht der Hälfte der mittleren Fassadenhöhe über dem gewachsenen Terrain.
- ³ Für Wohnbauten sowie für gemischte Wohn- und Gewerbebauten gelten im weiteren ein kleiner und ein grosser Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand gilt für die am stärksten nach Süden oder Westen gerichtete Hauptwohnseite und entspricht der mittleren Fassadenhöhe über dem gewachsenen Terrain. In Zweifelsfällen bestimmt der Stadtrat die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Zonen.

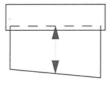
GO Art. 31, Befugnisse des Gemeinderates; Art. 32, Vorbehalt des Referendums

GO Art. 31, Befugnisse des Gemeinderates; Art. 32, Vorbehalt des Referendums

PBG § 65, Näherbaurecht; PBV § 4, Grenzabstand; § 6, Abstände, Ausnahmen;

StrWV § 12, Zufahrten, Zugänge SN 640 050, Grundstückszufahrten Strassenabstände gehen Grenzabständen vor

mittlere Fassadenhöhe





Traufseite

Stirnseite

b



mittlere Fassadenhöhe

he =

Fassadenfläche h

Art. 7 Gebäudeabstand

- ¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden und entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände. Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Abstand, wie er sich bei einer zwischenliegenden Grenze ergäbe. Hievon ausgenommen sind im Einzelfalle die Gebäudeabstände in den Altstadt- und Vorstadtzonen, den Kernzonen Kurzdorf und Langdorf sowie in den Dorfzonen, sofern die Ortsbildpflege dies erfordert.
- ² Der Gebäudeabstand zwischen Hauptbaute und An- und Nebenbauten sowie zwischen An- und Nebenbauten untereinander darf bis auf 3.0 m reduziert werden, sofern keine wohnhygienischen und feuerpolizeilichen Gründe dagegen sprechen.
- ³ Ist bei einer bestehenden Baute und Grenze ohne Vereinbarung eines Näherbaurechtes der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten und stehen nicht wichtige Interessen entgegen, kann der Stadtrat anstelle des Gebäudeabstandes die Einhaltung des Grenzabstandes auf dem angrenzenden Grundstück gestatten.
- ⁴ Wenn die wohnhygienischen und feuerpolizeilichen Anforderungen erfüllt sind, keine städtebaulichen Gründe dagegen sprechen und die betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann der Stadtrat den Gebäudeabstand bis auf 6.0 m reduzieren. Eine weitere Reduktion des Gebäudeabstandes kann nur innerhalb Oder zulässigen Gebäudelänge zwischen Bauten auf dem selben Grundstück gestattet werden.

Art. 8 Gebäudehöhen

- ¹ Die Gebäudehöhe wird durch die Zonenordnung bestimmt und in Metermassen festgelegt.
- ² In Hanglagen erhält die zulässige Gebäudehöhe talseitig einen Zuschlag, der sich aus der Höhendifferenz zwischen dem Schwerpunkt der Grundrissfläche auf dem gewachsenen Terrain und dem unteren Messpunkt der Gebäudehöhe ergibt.

BauR Art. 21

Gebäudeabstand

best.

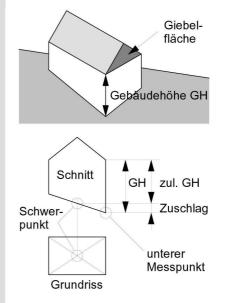
neu

Best.

Dest.

D

PBV § 8, Gebäudehöhe



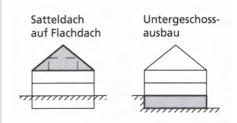
- ¹ Die verdichtete Bauweise bezweckt die haushälterische Nutzung des Bodens in den Wohnzonen und Wohn- und Gewerbezonen im Rahmen der Zonenordnung. Soweit nicht besondere Vorschriften gelten, sind die Bestimmungen über die Regelbauweise anwendbar.
- ² Die verdichtete Bauweise hat folgende Forderungen zu erfüllen:
- a) die Anwendung der halboffenen und geschlossenen Bauweise für zusammenhängende Gebäudegruppen;
- b) die Bauten sind rücksichtsvoll in die bestehende Siedlungsstruktur und ins Landschaftsbild einzuordnen;
- c) die Abstellflächen sind in den Randgebieten der Siedlung oder unter Terrain zusammenzufassen;
- d) eine möglichst kostengünstige öffentliche Erschliessung;
- e) die Energie ist optimal zu nutzen, insbesondere durch entsprechende Orientierung der Bauten, kurze Fassadenabwicklung und gute Isolation;
- f) ruhige, besonnte Wohnungen mit variablen Grundrisstypen, mit gesicherter Privatsphäre und Möglichkeiten des individuellen Gestaltens in Haus und Garten, haben eine hohe Wohnqualität zu gewährleisten;
- g) durch Schaffung von gemeinschaftlichen Bereichen, wie Spielplätzen, Grünanlagen, Gemeinschaftsräumen und Treffpunkten ist ausserdem eine hohe Siedlungsqualität sicherzustellen.
- ³ Die Gebäudegruppen in verdichteter Bauweise haben mindestens zu umfassen:

in der Zone WE1
in den Zonen WE2a + WE2b
in den Zonen W2 + WG2
8 Wohneinheiten
10 Wohneinheiten
16 Wohneinheiten

Den Wohneinheiten gleichgestellt werden zulässige gewerbliche Betriebe im Ausmass von höchstens einem Drittel der Bruttogeschossfläche.

Art. 10 Nachverdichtung

- ¹ Die Nachverdichtung bestehender Überbauungen bezweckt die haushälterische Nutzung des Bodens sowie die Erhaltung und Verbesserung der Stadtstrukturen.
- ² Als Nachverdichtungsmassnahmen im Sinne von Abs. 3ff gelten Um-, An-, Vor-, Auf- und Verbindungsbauten, welche der Vergrösserung der Wohn- oder Arbeitsflächen sowie einer Durchmischung des Quartiers dienen. Sie sind anwendbar bei Bauten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung (1.9.1993) erstellt wurden. Der Stadtrat kann Ausnahmen von den Vorschriften der Regelbauweise bewilligen.



- ³ Am Einzelbau fallen unter Nachverdichtungsmassnahmen bauliche Vorkehrungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben, also zum Beispiel die Verbesserung des Altbaubestandes durch Grundrisserweiterungen, Dachausbauten und -aufbauten, Fassadenvorbauten sowie die Erstellung von Nebenbauten mit Aufbewahrungs- und Abstellräumen und dergleichen. Der Stadtrat kann die Grundausnützung um höchstens 0.05 erhöhen.Flächen im Dachgeschoss von vor dem 17. Mai 1967 errichteten oder bewilligten Gebäuden werden nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche gerechnet.
- ⁴ Für Nachverdichtungsmassnahmen in Baugruppen oder Quartierteilen bzw. zum Schliessen bestehender Baulücken in Baugruppen legt der Stadtrat das Beizugsgebiet im Einzelfall fest. Der Bauherr hat in Zusammenarbeit mit der Baubewilligungsbehörde ein Verdichtungskonzept zu erstellen und mit dem Baugesuch einzureichen.

Es hat mindestens zu enthalten:

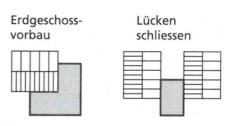
- a) den Nachweis, dass auf die Charakteristik und die Besonderheiten des Quartiers Rücksicht genommen wird;
- b) einen Bebauungsplan mit den Nachverdichtungsmassnahmen;
- c) die Darsellung der Auswirkungen der Nachverdichtung, insbesondere
 - die Einordnung in die umgebende Bebauung,
 - die Umgebungs- und Grüngestaltung (Kinderspielplätze, Gartenanlagen, Bepflanzungskonzept usw.),
 - die Anlage der Motorfahrzeugabstellplätze,
 - die Fuss- und Fahrwegverbindungen;
- d) die Abweichungen von den Vorschriften der Regelbauweise.

Der Stadtrat kann für städtebaulich gute Lösungen, die insbesondere Art. 9 Abs. 2 lit. b, c, e und g erfüllen, die Grundausnützung um höchstens 0.10 erhöhen.

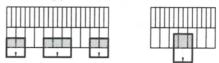
⁵ Der Inhalt des Verdichtungskonzeptes ist den Betroffenen im Beizugsgebiet schriftlich mitzuteilen, und es ist ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

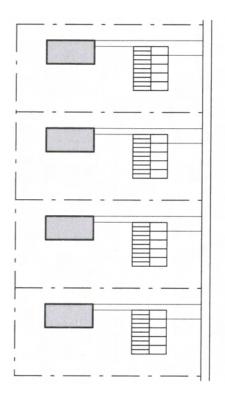
Art. 11 Höhere Häuser

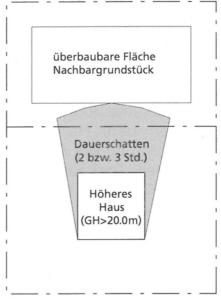
- ¹ Höhere Häuser sind Bauten mit einer Gebäudehöhe von mehr als 20.0 m. Sie bedürfen stets eines Gestaltungsplanes.
- ² Für die Bemessung der Gebäude- und Grenzabstände ist der Dauerschatten massgebend. Dieser darf am mittleren Sommertag (30. April und 10. August) nicht mehr als drei Stunden und am mittleren Wintertag (29. Oktober und 9. Februar) nicht mehr als zwei Stunden auf die nach Regelbauweise überbaubaren Flächen der Nachbargrundstücke fallen. Im übrigen werden die Grenzabstände unter Annahme der zonengemäss höchstzulässigen Gebäudehöhe nach Regelbauweise errechnet.



Fassadenvorbau Balkone, Wintergärten aussen oder Treppenhaus nach aussen







III. Zonenordnung

Art. 12 Zoneneinteilung

PBG § 13 ff., Zonen; LSV Art. 43, Empfindlichkeitsstufen

¹ In der folgenden Liste sind die im Zonenplan der Stadt Frauenfeld vorkommenden Zonen aufgeführt. In der Spalte «ES» wird die Zuordnung zu den Lärm-Empfindlichkeitsstufen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen vorgenommen:

A. Zonen des Baugebiets 1. Altstadtzone 2. Vorstadtzone 3-5 Geschosse 3. Kernzonen Kurzdorf und Langdorf 4. Dorfzone 5. Stadtkernzone 3-5 Geschosse 6. Wohnzone 4 Geschosse 7. Wohnzone 3 Geschosse 8. Wohnzone 2 Geschosse 8. Wohnzone 2 Geschosse 9. Wohnzone für Ein- und 2 Zweifamilienhäuser 10. Wohnzone mit Umgebungs- und 3 Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse 14. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 15. Altstadtzone 16. Will braunbeige 17. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 18. Wohn- und Gewerbezone 19. Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse 19. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 19. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 10. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse
 Vorstadtzone 3-5 Geschosse Kernzonen Kurzdorf und Langdorf Dorfzone Dorfzone Stadtkernzone 3-5 Geschosse Wohnzone 4 Geschosse Wohnzone 3 Geschosse Wohnzone 2 Geschosse Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
 Kernzonen Kurzdorf und Langdorf K Dorfzone D Stadtkernzone 3-5 Geschosse SK Wohnzone 4 Geschosse W4 Wohnzone 3 Geschosse W3 Wohnzone 2 Geschosse W2 Hellorange Wohnzone für Ein- und WE1 II hellgelb gelb Zweifamilienhäuser WE2a/b II gelb Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz Wohn- und Gewerbezone WG4 III rot mit lila Streifen Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit grünen Kreisen Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit lila Streifen Wohn- und Gewerbezone WG3 III hellorange mit lila Streifen
 4. Dorfzone 5. Stadtkernzone 3-5 Geschosse 6. Wohnzone 4 Geschosse 7. Wohnzone 3 Geschosse 8. Wohnzone 2 Geschosse 9. Wohnzone für Ein- und 2 Zweifamilienhäuser 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone 14. WG2 18. braunbeige 19. violett 11. orange 11. bellorange 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone 14. WG2 18. braunbeige 18. violett 19. violett 10. violett 10. violett 11. vot 12. vot 13. vot 14. vot 14. vot 15. vot 16. vot 17. vot 18. vot 19. vot 19. vot 10. vot 10. vot 1
 5. Stadtkernzone 3-5 Geschosse 6. Wohnzone 4 Geschosse 7. Wohnzone 3 Geschosse 8. Wohnzone 2 Geschosse 9. Wohnzone für Ein- und 2 Weifamilienhäuser 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III violett rot rot Will violett rot III pellorange Wellorange WE2a/b III pellorange mit grünen Kreisen WG4 III rot mit lila Streifen WG3 III orange mit lila Streifen Hellorange mit lila Streifen
 6. Wohnzone 4 Geschosse 7. Wohnzone 3 Geschosse 8. Wohnzone 2 Geschosse 9. Wohnzone für Ein- und WE1 II hellgelb Zweifamilienhäuser 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit grünen Kreisen orange mit lila Streifen 14. Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit lila Streifen 15. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
 7. Wohnzone 3 Geschosse 8. Wohnzone 2 Geschosse 9. Wohnzone für Ein- und WE1 II hellgelb gelb 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit grünen Kreisen orange mit lila Streifen 14. Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit lila Streifen 15. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
 8. Wohnzone 2 Geschosse 9. Wohnzone für Ein- und WE1 II hellgelb Zweifamilienhäuser 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit lila Streifen 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
 9. Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 11. Wohn- und Gewerbezone WG3 11. Wohn- und Gewerbezone WG3 11. Wohn- und Gewerbezone WG2 11. Weigelb gelb 11. hellorange mit grünen Kreisen hellorange mit lila Streifen 12. Wohn- und Gewerbezone WG3 13. Wohn- und Gewerbezone 14. hellorange mit lila Streifen 15. hellorange mit lila Streifen
Zweifamilienhäuser WE2a/b II gelb 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit lila Streifen 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
 10. Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit grünen Kreisen rot mit lila Streifen 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
Baumschutz 11. Wohn- und Gewerbezone WG4 III rot mit lila Streifen 4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone WG3 III orange mit lila Streifen 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
4 Geschosse 12. Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
3 Geschosse 13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
13. Wohn- und Gewerbezone WG2 III hellorange mit lila Streifen
14. Zone für Gewerbe und Kleinindust- G IV lila rie
15. Industriezone I IV blau
16. Zone für öffentliche Bauten OeB II ¹ grau
17. Zone für öffentliche Anlagen OeA III ² grau mit hellgrünen Streifen
18. Zone für militärische Bauten und OeM III grau mit schwarzem Linienraster Anlagen
19. Campingzone Cp III hellgrün mit lila Streifen
20. Spezialzone für Familiengärten Fg III hellgrün mit schwarzem Punktraster
21. Spezialzone Plättli-Zoo PZ III hellgrün mit hellorangen Streifen
22. Freihaltezone Siedlung FhS - hellgrün
B. Zonen des Nichtbaugebiets
23. Landwirtschaftszone Lw III grünbeige
23a.Landwirtschaftszone für besondere LbN III grünbeige mit lila Streifen
Nutzungen
24. Rebbauzone Rb III gelbgrün mit schwarzem Strichras-
ter
25. Freihaltezone Landschaft FhL - grün
26. Naturschutzzone Ns - blaugrün / blaugrüne Streifen
27. Waffenplatzzone Wa III graugrün

C. Überlagernde Zonen

28.	Ortsbildpflegezone	Opf	-3
29.	Zone mit Gestaltungsplanpflicht	Gp	_3
30.	Zone für publikumsintensive Nut-	PiN	_3

zungen

1

Für die folgenden OeB-Zonen gilt für Bauten mit lärmempfindlichen Räumen eine Einstufung in die ES III:

Kaserne Stadt und kantonales

Zivilschutzanlage Galgenholz

Zeughaus

Eidg. ZeughausGebiet Henke

unteres MätteliGebiet PüntenReservoir Bühl

KläranlageArmbrust-Schiessanlage

2

Für die folgenden OeA-Zonen gilt für Bauten mit empfindlichen Räume eine Einstufung in die ES II:

Friedhof

Park Konvikt

Anlage Spielwiesenweg

3

Für überlagernde Zonen gelten die Empfindlichkeitsstufen der entsprechenden Grundnutzung.

² Flugfelder, die kommerziellen oder sportlichen Zwecken dienen, können nur in eigens dafür zu schaffenden Flugfeldzonen bewilligt werden.

Art. 13 Reservebauzonen

Aufgehoben mit dem Erlass des Erschliessungsprogramms gemäss SRB Nr. 568 vom 28. September 2004

schwarze Umrandung blaupunktierte Umrandung rosa Schraffur mit Umrandung

A. Zonen des Baugebiets

Art. 14 Altstadtzone

¹ Die Altstadtzone bezweckt die Erhaltung und Förderung der Altstadt als städtebauliches Kulturgut und Wohnquartier sowie als lebendiges Einkaufs- und Begegnungszentrum. Substanz und Struktur sind ganzheitlich zu pflegen. Dazu gehören nebst den Fassaden, den Elementen der Konstruktion und den Innenräumen auch die Strassen, Plätze und Vorgärten.

² Neben Wohnungen sind mässig störende Betriebe zugelassen.

³ Bei eingreifenden Umbauten oder bei Neubauten erlässt der Stadtrat - unter Berücksichtigung der Lage - bei geeigneten Objekten Auflagen zur Erhaltung und Schaffung von Wohnraum. vgl. Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum

BauR Art. 45

- ⁴ Alle Bauten und baulichen Massnahmen, Reklamen, Ausstattungen und Einrichtungen haben sich ins historische Stadtbild einzufügen. Die Eigenart der Gebäude, Strassen und Plätze darf nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Baufluchten, Traufhöhen und Gestaltungselemente sind zu respektieren. Die bauliche Erneuerung hat grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Bauformen und unter möglichster Schonung der bestehenden Substanz zu erfolgen. Ausnahmsweise bewilligte Volumenveränderungen haben erhöhten architektonischen und städtebaulichen Anforderungen zu genügen.
- Der Abbruch von Bauten wird bewilligt, wenn eine Sanierung bautechnisch nicht mehr möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist, keine Beeinträchtigung des Strassen- oder Platzbildes eintritt, der Ersatzbau dem Zonenzweck entspricht und dessen Realisierung sichergestellt ist.
- ⁶ Es gilt geschlossene, halboffene und offene Bauweise. Der Wiederaufbau im Ausmass der bestehenden Grundmauern und Traufhöhen ist die Regel; im übrigen gilt allseits ein Grenzabstand von 3.0 m.
- ⁷ Nach aussen in Erscheinung tretende Änderungen von Farbe oder Material und Veränderungen an Fassadenelementen sowie in der Umgebungsgestaltung sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

Art. 15 Vorstadtzonen 3-5 Geschosse

- ¹ Die Vorstadtzonen bezwecken die Erhaltung schützenswerter Bausubstanz, den rücksichtsvollen Umbau sowie die Erneuerung nicht schutzwürdiger Objekte und Baugruppen.
- ² Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Altstadtzone, vorbehältlich nachstehendem Abs. 3.
- ³ Bei Abbruch ist der Wiederaufbau auf den bestehenden Grundmauern und im bisherigen Bauvolumen gestattet, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für Neu- und Erweiterungsbauten gelten die Bestimmungen der Stadtkernzone.

Art. 16 Kernzonen Kurzdorf und Langdorf

- ¹ Die Kernzonen Kurzdorf und Langdorf bezwecken den Schutz der baulichen Struktur der beiden Dorfkerne. Darunter fällt die Grösse und Form der Bauten samt Dachformen sowie deren Stellung zu Nachbarbauten, Strassen, Plätzen und Freiräumen.
- ² Neben Wohnungen sind mässig störende Betriebe gestattet.





BauR Art. 14

BauR Art. 18

vgl. Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum

BauR Art. 45

³ Es gilt offene und halboffene Bauweise mit folgenden Vorschriften:

Bei Neubauten beträgt die Gebäudehöhe höchstens 7.0 m; die Kniestockhöhe höchstens 0.5 m. Für Neu- und Erweiterungsbauten gilt eine Ausnützungsziffer von 0.60, für reine Gewerbebauten von 0.40. Flachdächer für Hauptbauten sind untersagt.

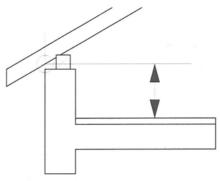
- ⁴ Bei Abbruch ist der Wiederaufbau auf den bestehenden Grundmauern und im bisherigen Bauvolumen gestattet, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im übrigen gilt Art. 14 Abs. 5.
- ⁵ Nach aussen in Erscheinung tretende Änderungen von Farbe oder Material und Veränderungen an Fassadenelementen sowie in der Umgebungsgestaltung sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

Art. 17 Dorfzonen

- ¹ Die Dorfzonen bezwecken den Schutz von Baustruktur und Eigenart der ländlichen Ortskerne und Weiler ausserhalb des historischen Stadtkernes und der Kernzonen Kurz- und Langdorf
- ² Neben landwirtschaftlichen Betrieben sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.
- ³ Bei Abbruch ist der Wiederaufbau auf den bestehenden Grundmauern und im bisherigen Bauvolumen gestattet, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im übrigen gilt Art. 14 Abs. 5.
- ⁴ Neu- und Umbauten haben den dörflichen Charakter zu wahren. Zu diesem Zweck ist mittels traditioneller Materialien und Gestaltungselementen ein harmonisches Einfügen ins Ortsbild zu gewährleisten.
- ⁵ Es gilt offene und halboffene Bauweise mit folgenden Vorschriften:

Die Gebäudehöhe beträgt höchstens 6.0 m. Die Kniestockhöhe darf 0.5 m nicht überschreiten. Die Gebäudelänge für Neubauten ist auf 30.0 m beschränkt. Die Ausnützungsziffer für nichtlandwirtschaftliche Bauten beträgt max. 0.45, in halboffener Bauweise 0.5. Die Hauptbauten haben in der Regel symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 40-45° alter Teilung aufzuweisen und sind mit Tonziegeln einzudecken.

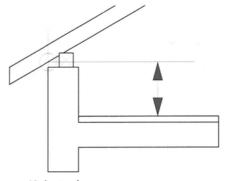
Im Rahmen von ortsbildgerechten Sanierungen von Altbauten oder Zweckänderungen von landwirtschaftlichen Scheunen und Ställen kann der Stadtrat im Einzelfall Abweichungen von den Regelbauvorschriften gestatten, wenn dadurch die Erhaltung ruhiger Dachflächen und begrünter Freiräume sowie eine zweckmässige Anordnung der Motorfahrzeugabstellplätze erreicht wird und keine weiteren öffentlichen Interessen entgegenstehen.



Kniestock = OK fertig Boden bis Schnittlinie Untersicht Tragkonstruktion und Aufgehende Aussenwand

BauR Art. 45





Kniestock = OK fertig Boden bis Schnittlinie Untersicht Tragkonstruktion und Aufgehende Aussenwand

Nach aussen in Erscheinung tretende Änderungen von Farbe oder Material und Veränderungen an Fassadenelementen sowie in der Umgebungsgestaltung sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.



Vgl. Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum

Art. 18 Stadtkernzonen 3-5 Geschosse

- ¹ Die Stadtkernzonen bezwecken die Förderung der Zentrumsbildung im Sinne eines lebendigen Einkaufs- und Begegnungszentrums und eine gute städtebauliche Gestaltung des Stadtkerns. Sie dienen der Erhaltung und Schaffung von Dienstleistungsbetrieben, dem Wohnungsbau und der gewerblichen Nutzung.
- ² Mässig störende Betriebe sind zugelassen.
- ³ Neu- und Erweiterungsbauten haben in der Regel aufgrund eines Gestaltungsplanes zu erfolgen.
- ⁴ Der Stadtrat kann im Einzelfall auf den Erlass eines Gestaltungsplanes verzichten, sofern wo nötig städtebauliche Grundlagen vorliegen und die öffentlichen Interessen berücksichtigt sind. Die städtebaulichen Grundlagen wie Gestaltungsrichtpläne, haben insbesondere Aussagen zur Erschliessung, Bebauung, Gestaltung und Nutzungsdurchmischung zu enthalten und den Nachweis einer städtebaulich vorzüglichen Lösung zu erbringen.
- ⁵ Es gilt offene, halboffene und geschlossene Bauweise mit folgenden Vorschriften:

Stadtkern- zone SK	max. Ge- bäudehö- he in m	Zahl der Vollge- schosse in der Regel	max. Ge- bäudetiefe exkl. An- bauten in m	min. Grenzab- stand in m
SK 3	10.6	3	16.0	3.0
SK 4	13.6	4	16.0	3.0
SK 5	16.6	5	16.0	3.0

BauR Art. 45



Art. 19 Wohnzonen

- ¹ Die Wohnzonen bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse.
- ² Ausser Wohnungen sind lediglich nicht störende Betriebe zulässig. Von der anrechenbaren Bruttogeschossfläche ist in der Regel mindestens die Hälfte für Wohnzwecke zu verwenden.

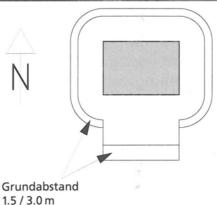
- ³ Die Wohnzonen für Ein- und Zweifamilienhäuser sind für Ein-, Zwei- sowie Doppeleinfamilienhäuser reserviert. Reiheneinfamilienhäuser sind im Rahmen der zulässigen Gebäudelänge gestattet. Häuser mit Geschosswohnungen, die über einen eigenständigen Wohnungszugang und einen zugeordneten privaten Aussenraum verfügen, sind ebenso zulässig. Dabei gelten die Ausnützungsziffer und die Gebäudelänge der halboffenen Bauweise. Die Bestimmungen über die verdichtete Bauweise bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die Zahl der zulässigen Geschosse darf in den drei- und viergeschossigen Zonen um höchstens ein Stockwerk unterschritten werden; freistehende Einfamilienhäuser sind nicht zulässig.
- ⁵ Bei der Berechnung des kleinen und grossen Grenzabstandes wird ein Grundabstand von 1.5 m respektive 3.0 m hinzugerechnet.

Art. 20 Wohn- und Gewerbezonen

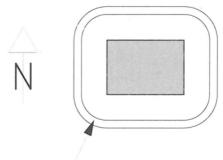
- ¹ In gemischten Wohn- und Gewerbezonen sind neben Wohnungen mässig störende Betriebe gestattet.
- ² Kombinierte Wohn- und Gewerbebauten in den WG-Zonen mit einem Gewerbeanteil von mindestens der Hälfte der nutzbaren Geschossfläche dürfen die gleiche Ausnützungsziffer wie reine Gewerbebauten aufweisen.
- ³ In den Zonen WG2, WG3 und WG4 ist der Ausbau des Untergeschosses nur für gewerbliche Zwecke zulässig.
- ⁴ Die Zahl der zulässigen Geschosse darf in den drei- und viergeschossigen Zonen um höchstens ein Stockwerk unterschritten werden; freistehende Einfamilienhäuser sind nicht zulässig. Gewerbebauten können auch eingeschossig erstellt werden.

BauR Art. 45





BauR Art. 6



1.5 m (bei Gewerbebauten) Vgl. Skizze Art. 19 BauR Art. 6

⁵ Bei der Berechnung des kleinen und grossen Grenzabstandes wird ein Grundabstand von 1.5 m respektive 3.0 m hinzugerechnet. Für Gewerbebauten mit maximal einer Wohnung gilt allseitig der kleine Grenzabstand plus 1.5 m.

Art. 21 Überbauungsvorschriften für Wohnzonen sowie Wohn- und Gewerbezonen

¹ In den Wohnzonen und den Wohn- und Gewerbezonen gelten folgende Überbauungsvorschriften in offener, halboffener oder verdichteter Bauweise:

ner oder verdichteter Bauweise:						
Zone	Gebäudehöhe maxi- mal in m		Gebäudelänge maximal in m			
	W + WG Bauten	Zahl der Vollge- schosse in der Regel	in offener Bau- weise	in halbof- fener Bau- weise	in ver- dichte- ter Bau- weise	
WE1 WE2a WE2b W2 WG2 W3 WG3 W4 WG4	5.0 7.0 7.0 7.0 7.0 10.0 10.0 13.0	1 2 2 2 2 2 3 3 4 4	20.0 25.0 25.0 30.0 30.0 40.0 40.0 60.0	25.0 30.0 30.0 40.0 40.0 40.0 40.0 60.0	keine Gebäudelängenbe- schränkung	
Zone	Ausnützungsziffer maximal					
	für Wohn- bauten	in halb- offener Bau-	mit Gewer- beanteil	reine Gewer- bebauten	in ver- dichte- ter Bau-	

PBV § 7, Gebäudelänge

PBV § 9, Ausnützungsziffer

0.65

0.65

0.85

0.85

0.80

1.00

BauR Art. 9

W3

W4

WG4

WG3

0.60

0.60

0.80

0.80

weise ≥ 0.05 weise WE1 0.30 0.35 0.40 WE2a 0.30 0.35 0.40 WE2b 0.35 0.40 0.45 W2 0.40 0.45 0.50 WG2 0.40 0.45 0.50 0.50

² Der Gebäudeabstand innerhalb einer Überbauung in verdichteter Bauweise darf bis auf 3.0 m herabgesetzt werden, wenn keine öffentlichen Interessen oder hygienische Gründe entgegenstehen.

³ Bei verdichteter Bauweise kann die Gebäudehöhe vergrössert werden:

⁻ in der Zone WE1 auf max. 7.0 m

⁻ in den Zonen W2 + WG2 auf max. 9.0 m

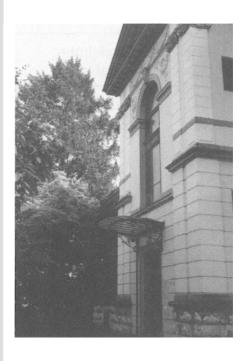
⁴ In den Wohnzonen WE1, WE2a und WE2b wird bei verdichteter Bauweise in der Regel die vertikale Gliederung der Einheiten vorgeschrieben.

Art. 22 Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz

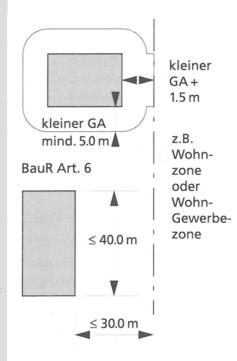
- ¹ Die Wohnzone mit Umgebungs- und Baumschutz dient der Erhaltung und der Erneuerung der bestehenden villenartigen Überbauung, dem Schutz der Umgebung und des Baumbestandes.
- ² Das Fällen von hochstämmigen Bäumen bedarf der Bewilligung des Stadtrates.
- ³ Grundsätzlich sind die bestehenden Bauten zu erhalten. Können selbst durch innere Umbauten die Häuser nicht zeitgemäss genutzt werden, so sind Neubauten nach folgenden Vorschriften möglich:
- Standort, Gebäudegrundfläche und Volumen sollen im Wesentlichen den bestehenden Bauten entsprechen;
- die Zahl der Vollgeschosse darf höchstens 3 betragen, wobei das Dritte im Dachgeschoss liegen muss;
- bei der Anlage der Motorfahrzeugabstellplätze ist auf die villenartige Überbauung Rücksicht zu nehmen. Autoabstellflächen sind unter grösstmöglicher Schonung der Freiräume anzulegen.
- ⁴ Für die Ausnützungsziffer, die Gebäudemass- und Abstandsvorschriften sowie für das höchstzulässige Immissionsmass gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2.

Art. 23 Zone für Gewerbe und Kleinindustrie

- ¹ Die Zone für Gewerbe und Kleinindustrie ist für Gewerbebetriebe und kleinere Industriebetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe bestimmt.
- ² Betriebe mit publikumsintensiven Nutzungen gemäss Art. 38^{bis} Abs. 1 mit anrechenbaren Verkaufsflächen (Definition gemäss Art. 38^{bis} Abs. 2) von mehr als 300 m² pro Gebäude sind nicht zulässig.
- ³ Die Gebäudehöhe beträgt maximal 13.5 m.
- ⁴ Der Grenzabstand für Hauptbauten hat in jedem Fall mindestens 5.0 m zu betragen. Gegenüber Zonen, in denen Wohnen zum Zonenzweck gehört, wird zum kleinen Grenzabstand ein Grundabstand von 1.5 m hinzugerechnet.
- Die Länge der Bauten innerhalb der Zone ist nicht beschränkt. Gegenüber Zonen jedoch, in denen Wohnen zum Zonenzweck gehört, ist die Länge von Gebäudeteilen, die innerhalb eines Abstandes von 30.0 m liegen, auf höchstens 40.0 m beschränkt. Die Bewilligung von Bauten mit einer Länge über 60.0 m kann mit Auflagen, insbesondere bezüglich Gliederung und Bepflanzung, verbunden werden.



BauR Art. 19 / 21



- ⁶ Wohnungen sind zulässig für Personen, die betrieblich an den Standort gebunden sind. Solche Bauten müssen allseitig nur den kleinen Grenzabstand einhalten.
- In den Randgebieten sind Auflagen zum Schutze angrenzender Wohn- sowie Wohn- und Gewerbezonen zu machen.

Art. 24 Industriezone

- ¹ Die Industriezone ist insbesondere für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe bestimmt.
- ² Die Gebäudehöhe beträgt maximal 20.0 m. Technisch bedingte Bauten mit grösserer Gebäudehöhe können bewilligt werden, sofern sie den Anforderungen von Art. 47 entsprechen.
- ³ Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 23 Abs. 2 und 4 bis 7.

Art. 25 Zone für öffentliche Bauten

- ¹ Die Zone für öffentliche Bauten ist für Bauten bestimmt, die zur Erfüllung öffentlicher Interessen dienen. Untergeordnete Nutzungen wie Wohnungen sind zulässig, wenn sie eine zweckmässige Ergänzung zur öffentlichen Nutzung darstellen.
- ² Die Gebäudehöhe darf in der Regel 11.0 m nicht überschreiten.
- ³ Gegenüber Zonen, in denen Wohnen zum Zonenzweck gehört, wird zum kleinen Grenzabstand ein Grundabstand von 1.5 m hinzugerechnet.
- ⁴ Die Bewilligung von Bauten mit mehr als 80.0 m Länge kann mit Auflagen, insbesondere bezüglich Gliederung und Bepflanzung, verbunden werden.

Art. 26 Zone für öffentliche Anlagen

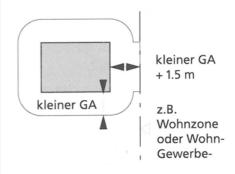
- ¹ Die Zone für öffentliche Anlagen ist für Anlagen bestimmt, die der Allgemeinheit für Sport, Freizeitgestaltung, Parkierung usw. dienen.
- ² Es sind nur Bauten zulässig, die dem Nutzungszweck der Anlage dienen.
- ³ Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4.

Art. 27 Zone für militärische Bauten und Anlagen

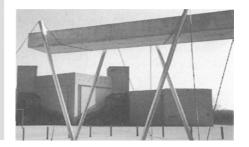
Die Zone für militärische Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen der Armee bestimmt.



BauR Art. 6







Art. 28 Campingzone

- ¹ Die Campingzone umfasst Gebiete, die für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten zum Campieren bestimmt sind.
- ² In der Campingzone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für den Campingbetrieb notwendig sind.
- Die Betriebsordnung ist dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29 Spezialzone für Familiengärten

- ¹ Die Spezialzone für Familiengärten dient der Anlage von Schreber- und Familiengärten.
- Mit Ausnahme von Gemeinschaftsbauten mit einer Gebäudelänge von höchstens 14.0 m sind nur Nebenbauten mit einer Gebäudegrundfläche von maximal 12 m² zulässig.
- Die Betriebsordnungen sind dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 30 Spezialzone für Plättli-Zoo

- ¹ Die Spezialzone für den Plättli-Zoo ist ausschliesslich für den Betrieb eines Zoos mit Restaurant und der mit dem Zoo verbundenen Zirkusvorführungen bestimmt.
- Bauten und Anlagen, die diesem Zweck dienen, sind zulässig. Hierfür gelten die Vorschriften der Wohn- und Gewerbezone WG2.
- Für wesentliche Um- und Neubauten ist ein Gestaltungsplan

 PBG § 18 ff., Gestaltungsplan erforderlich.

Art. 31 Freihaltezone Siedlung

- ¹ Die Freihaltezone bezweckt die Gliederung des Baugebietes und dient dem Schutz von Waldrändern. Bächen und Flussläufen sowie dem Freihalten von Aussichtspunkten und den zur Erholung nötigen Grünflächen und Spazierwegen.
- ² Das Errichten von Bauten ist nicht gestattet. Anlagen wie Pflanzgärten, Spielwiesen und Rastplätze sind zulässig.
- In den der Altstadt vorgelagerten Freihaltezonen sind unterirdische Bauten zulässig.



BauR Art. 30



B. Zonen des Nichtbaugebiets

Art. 32 Landwirtschaftszone

- ¹ Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Für Wohnbauten sind in der Regel zwei Vollgeschosse zulässig. Gegenüber Nachbargrundstücken gelten die ordentlichen Grenzabstände gemäss Art. 6.

Art. 32a Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen

- ¹ Die Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen ist eine Zone gemäss Art. 16a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes. Es sind Bauten und Anlagen für den Intensivgemüsebau zulässig.
- ² Es gelten die ordentlichen Grenzabstände gemäss Art. 6. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 6.0 m.
- ³ Bauten und Anlagen haben sich ihrem Zweck entsprechend möglichst zurückhaltend in die Landschaft einzuordnen.

Art. 33 Rebbauzone

- ¹ Die Rebbauzone ist für die rebbauliche Nutzung bestimmt.
- ² Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die dieser Nutzung dienen.

Art. 34 Freihaltezone Landschaft

- ¹ Die Freihaltezone Landschaft bezweckt den Erhalt von Landschaften und Landschaftsteilen und dient dem Schutz von Waldrändern, Bächen und Flussläufen sowie dem Freihalten von Geländeterrassen, Aussichtspunkten und .lagen.
- ² Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die für die Bewirtschaftung notwendig sind.
- ³ Schüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig bleiben unbedeutende und massvolle Terrainveränderungen und Materialentnahmen, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 35 Naturschutzzone

Die Naturschutzzone bezweckt einen umfassenden Schutz von Gebieten mit besonderen Pflanzen und / oder Tiergesellschaften.

RPG Art. 16 Landwirtschaftszonen; Art. 24, Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

RPG Art. 16a, Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone



Vgl. Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Art. 36 Waffenplatzzone

- ¹ Die Waffenplatzzone ist für Zwecke des Eidg. Waffenplatzes sowie für die auf der Grossen Allmend stattfindenden sportlichen Veranstaltungen bestimmt.
- ² Die Grosse Allmend ist der Bevölkerung im Rahmen des Waffenplatzvertrages zugänglich.
- ³ Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.



Vgl. Perimeter im Zonenplan

PBG § 14, Überlagernde Zonen

C. Überlagernde Zonen

Art. 37 Ortsbildpflegezone

Die Ortsbildpflegezone dient der besonderen Rücksichtnahme auf die schützenswerte Altstadt und die Ortsbilder von Kurzdorf und Langdorf. Deren Eigenart und die sie prägenden Elemente sollen nicht durch Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

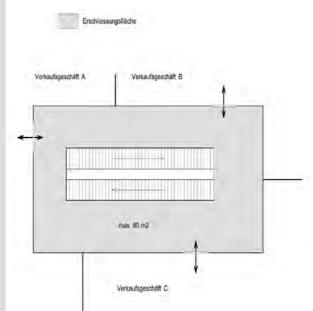
Art. 38 Zone mit Gestaltungsplanpflicht

Zur Erstellung von Neubauten oder Umbauten mit erheblichen Auswirkungen ist ein Gestaltungsplan notwendig.

Art. 38bis Zone für publikumsintensive Nutzungen

- Die überlagernde Zone für publikumsintensive Nutzungen ist zusätzlich für Betriebe mit hoher Publikumsdichte bestimmt. Darunter fallen insbesondere Verkaufsflächen im Non-Food-Bereich wie Fachmärkte sowie Freizeitnutzungen mit grossem Publikumsaufkommen.
- ² Anrechenbare Verkaufsflächen sind überdachte Geschossflächen, die dem unmittelbaren Verkauf von Gütern des Detailhandels und / oder Dienstleistungen an den Endverbraucher dienen. Sie sind als publikumsorientierte Flächen zu den üblichen Geschäftszeiten jedermann zugänglich. Nebenräume, die nicht dem Publikum zugänglich sind, wie Toiletten und Lagerflächen, werden nicht dazugezählt.
- ³ Anrechenbare Verkaufsflächen von mehr als 300 m² pro Gebäude sind in Abweichung zu Art. 23 Abs. 2 grundsätzlich zulässig. Betriebe mit Verkaufsflächen im Bereich Food / Near Food wie Nahrungsmittel, Haushalt- und Körperpflegeartikel sind bis zu einer Maximalfläche von 1'000 m² pro Gebäude zulässig.
- ⁴ Innerhalb eines Gebäudes mit publikumsintensiver Nutzung sind pro Geschoss maximal 80 m² gemeinsame Erschliessungsfläche für den direkten und einzigen Zugang unterschiedlicher Ladengeschäfte zulässig. Lift-, Treppen- und Fahrtreppenanlagen sind dabei nicht eingerechnet.





D. Ergänzende Vorschriften

Art. 39 Schutzwürdige Ortsansichten

- ¹ Die schutzwürdigen Ortsansichten von Osterhalden, Unterherten, Oberherten, Obholz, Bühl, Aumühle und Gerlikon dürfen nicht durch Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.
- ² Lage, Stellung und Gestalt von Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu projektieren und auszuführen.

IV. Bauten und Anlagen

A. Allgemeines

Art. 40 An- und Nebenbauten

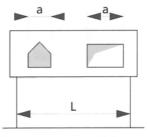
An- und Nebenbauten sind eingeschossige, angebaute oder freistehende Bauten. An- und Nebenbauten dürfen maximal 40 m² Gebäudefläche und eine Gebäudehöhe von höchstens 3.5 m aufweisen.

Art. 41 Dachaufbauten, -einschnitte und Dachflächenfenster

- ¹ Dachaufbauten und -einschnitte sowie Dachflächenfenster und Sonnenenergieanlagen haben sich harmonisch in die Dachfläche einzufügen. Der Stadtrat ist befugt, im Einzelfall Auflagen bezüglich Grösse und Gestaltung zu verfügen.
- ² Aufbauten und Einschnitte sind in der Länge auf höchstens ¹/₃ der betreffenden Gebäudelänge zu beschränken. Attikageschosse sind in der Regel längsseitig von der darunter liegenden Fassadenflucht um 45° alter Teilung zurückzuversetzen; ausgenommen hievon sind Treppenhaus- und Liftaufbauten bis höchstens ¹/₃ der betreffenden Gebäudelänge.
- ³ Schleppgauben und flach abgedeckte Aufbauten dürfen bei Schrägdächern bis höchstens 0.5 m senkrecht gemessen unter die Firstlinie reichen.
- ⁴ Dachaufbauten in den Altstadt- und Vorstadtzonen, den Kernzonen Kurzdorf und Langdorf sowie in den Dorfzonen sind in Einzelaufbauten zu gliedern. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Dachflächenfenster sind zulässig, sofern sie das von der Strasse sichtbare Dachbild nicht beeinträchtigen.

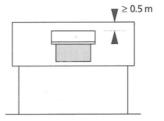
vgl. Richtplan Siedlung





Summe $a = max. \frac{1}{3} L$

Vgl. Entscheid Departement für Bau und Umwelt vom 6. August 2009 (Punkt 5)



Art. 42 Vorbauten

- ¹ Vorbauten haben über Trottoirs und Fusswegen eine lichte Höhe von wenigstens 2.8 m, über Strassen eine solche von 5.0 m einzuhalten.
- ² Bei zusammengebauten Häusern haben Vorbauten in der Regel einen seitlichen Grenzabstand von 2.0 m einzuhalten; mit schriftlicher Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers kann dieser Abstand verringert werden.

Art. 43 Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind solche, die unter dem zulässig gestalteten Terrain liegen.

Art. 44 Spielflächen

- ¹ Bei Bauten mit mehr als vier Wohnungen sind auf privatem Grund sonnig gelegene Spielflächen abseits vom Verkehr anzulegen und zu erhalten. Ihre Grösse hat in der Regel 15% der Wohn-Bruttogeschossfläche zu betragen. Kleinwohnungen mit ein bis zwei Zimmern werden nicht angerechnet.
- ² Ausnahmsweise kann die Bauherrschaft diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie sich im gleichen Umfang an einer in der Nähe liegenden öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlage beteiligt.
- ³ Spielplätze für Kleinkinder müssen im Sichtbereich der Wohnungen liegen.

Art. 45 Immissionen

- ¹ Das Mass der zulässigen Immissionen wird durch die Zonenordnung bestimmt.
- ² Es wird zwischen nicht störenden, mässig störenden und störenden Betrieben unterschieden.
- a) Als «nicht störend» gelten Betriebe, die ihrem Wesen nach in Wohnquartiere passen und keine grösseren Auswirkungen entfalten als in Wohnquartieren üblich.
- b) Als «mässig störend» gelten Betriebe, deren Auswirkungen im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, nicht dauernd auftreten und auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt sind. Der Stadtrat kann zeitlich beschränkte Ausnahmen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit bewilligen.
- c) Als «störend» gelten Bauten, Anlagen und Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes bleiben vorbehalten.

PBV § 5, Vorbauten; § 6, Abstände, Ausnahmen

≥ 2.8 m ≥ 5.0 m Trottoirs, Fusswege

PBG § 69, Terrainveränderung; BauR Art. 49

PBG § 70, Grundsatz; § 71, Ersatzabgabe

vgl. Spiel-Info, Pro Juventute, Zürich

USG Art. 11, Grundsatz; LSV Art. 40, Belastungsgrenzwerte; LRV Art. 3, Vorsorgliche Emissionsbegrenzung

- ³ Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Auswirkungen auf die Nachbarschaft auf ein Mindestmass zu beschränken und die gebotene Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Ist die Verminderung übermässiger Einwirkungen auf ein erträgliches Mass nicht möglich, kann der Stadtrat die Beseitigung der Störungsquelle verfügen.

Art. 46 Bauausführung, Hygiene, Mindestmasse

- ¹ Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und zu unterhalten. Sie haben ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen, auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Betagten und Behinderten gebührend Rücksicht zu nehmen und die Sicherheit von Mensch, Tier und Sachen zu gewährleisten.
- ² Die Situierung, Grundriss- und Fassadengestaltung der Bauten hat auf eine genügende Belichtung und Besonnung Rücksicht zu nehmen; ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nicht zulässig.
- ³ In der Regel ist in Aufenthaltsräumen eine lichte Raumhöhe von 2.3 m einzuhalten und das Lichtmass der Fensteröffnungen hat 1/10 der Bodenfläche zu betragen. Bei nicht waagrechter Decke ist die vorgeschriebene Raumhöhe im Mittel über wenigstens der Hälfte der Bodenfläche, mindestens aber über 6 m², einzuhalten. Raumhöhen unter 1.5 m werden bei der Berechnung der Bodenfläche nicht berücksichtigt.
- ⁴ Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen dürfen Dachflächenfenster die Hälfte des erforderlichen Fenster-Lichtmasses einnehmen. In Wohnungen mit vier und mehr Zimmern darf ein Einzelzimmer mit ausschliesslicher Dachflächenbelichtung ausgerüstet werden.
- ⁵ In Mehrfamilienhäusern mit Geschosswohnungen an topografisch geeigneter Lage sind in der Regel 1/3 der Wohnungen so vorzubereiten, dass sie von betagten oder behinderten Mitmenschen bewohnt werden können.
- ⁶ Es sind wohnungszugehörige Abstellräume für Vorräte und Hausrat zu erstellen. Ihre Grösse muss mindestens 1/15 der Brutto-Wohngeschossfläche betragen.
- ⁷ In Mehrfamilienhäusern sind gut zugängliche Einstellmöglichkeiten für Zweiräder und Kinderwagen in ausreichender Grösse bereitzustellen.
- ⁸ Bei Bauten und Anlagen, die den Minergie-Standard erfüllen, kann der Stadtrat die Ausnützungsziffer um maximal 5 % der Grundausnützung erhöhen.
- ⁹ Der Stadtrat ist befugt, zur Sicherstellung der nötigen Anforderungen im Baubewilligungsverfahren, Auflagen insbesondere bezüglich Belichtung, Belüftung und Raummassen zu erlassen.

PBG §§ 75-77, Sicherheit, Gesundheit; PBV § 21, Baukontrolle

vgl. SN 521 500, Behindertengerechtes Bauen

vgl. SN 640 066, Leichter Zweiradverkehr

Auskunft: Energieberatungsstelle der Region Frauenfeld

B. Allgemeine Gestaltung

Art. 47 Äussere Gestaltung, Heimatschutz, Schutz des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes

- ¹ Jede bauliche Veränderung soll einen ihrer Bedeutung entsprechenden Beitrag an die Verbesserung des Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbildes leisten. Bauten und Anlagen haben eine angemessene architektonische Qualität aufzuweisen.
- ² Bauten und Anlagen dürfen weder durch ihre Gesamtwirkung noch durch einzelne Teile, wie Gestaltung von Dächern, Fassaden oder Farbgebung, das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei Bautenin den Altstadt- und Vorstadtzonen, den Kernzonen Kurzdorf und Langdorf sowie in den Dorfzonen, im Bereich erhaltenswerter Bauten und Baugruppen, in der Nähe von Aussichtspunkten und Gebieten, die im Stadtbild besonders markant in Erscheinung treten.
- ³ Standort, Farbgebung und Grösse von zulässigen Aussenantennen sind so zu wählen, dass das Fassaden-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und in Schutzzonen eine gute Einordnung gewährleistet ist.

C. Umschwung

Art. 48 Umgebungsgestaltung

- ¹ Der Raum zwischen Bauflucht und Strasse soll in der Regel als Vorgarten erhalten bzw. gestaltet werden. Die Bepflanzung hat zur guten Gestaltung des öffentlichen Strassenraumes beizutragen.
- ² Der Stadtrat kann Auflagen zur Bepflanzung und zur Dachbegrünung erlassen. Wenn bei Bauvorhaben der Grünflächenanteil unter 20 % der Grundstücksfläche liegt, sind entsprechende Massnahmen zu verfügen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

Art. 49 Terrainveränderungen

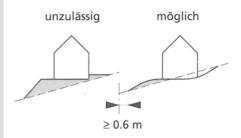
- ¹ Aufschüttungen und Abgrabungen werden bewilligt, wenn sie die Umgebung, das Quartier-, Strassen- und Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- ² Bei Abgrabungen oder Auffüllungen auf einem Grundstück ist ein Grenzabstand von mindestens 0.6 m einzuhalten. Wo die Terrainverhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, ist eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Böschung (maximale Neigung 1:1) anzulegen. Mit einer schriftlichen Zustimmung kann direkt an die Grundstückgrenze geschüttet werden.

PBG § 66, Schutz des Ortsbildes; § 67, Aussenantennen

vgl.

- Schutzplan Natur- und Kulturobjekte
- Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder, Stadt Frauenfeld
- Naturinventar der Stadt Frauenfeld Umgang mit Bausubstanz, Kanton Thurgau

PBG § 69, Terrainveränderung; ZGB Art. 655 ff., Grundeigentum



Art. 50 Mauern, Grenzwände und Stützmauern

- ¹ Für Mauern und Grenzwände bis 1.5 m Höhe gilt ein Grenzabstand von der Hälfte der gegenüber dem Nachbarn in Erscheinung tretenden Höhe.
- ² Im Einvernehmen mit dem Nachbarn und mit Zustimmung des Stadtrates dürfen Mauern, Grenzwände und Stützmauern auf oder an die Grenze gestellt werden.
- ³ Für Mauern und Grenzwände von mehr als 1.5 m Höhe gelten die Regelbauvorschriften von Bauten.
- ⁴ Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 1.0 m sind in der Regel zu bepflanzen.
- ⁵ Für licht- und luftdurchlässige Einzäunungen gelten die Regelungen gemäss § 4 des Gesetzes über Flur und Garten.

Art. 51 Pflanzungen

- ¹ Lebhäge, Sträucher und hochwachsende Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.2 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden.
- ² Sträucher und Lebhäge von über 1.2 m haben einen Grenzabstand der halben Höhe einzuhalten. Für Bäume gilt unabhängig von der Höhe ein Mindestabstand von 3.0 m. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen diese Abstände reduziert werden.
- ³ Die wohnhygienischen Anforderungen, insbesondere die genügende Besonnung dürfen durch Bäume, Sträucher und Lebhäge nicht beeinträchtigt werden.

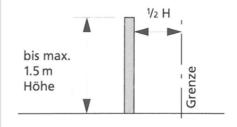
V. Baubewilligung

Art. 52 Form des Baugesuches

Der Stadtrat kann zusätzliche Unterlagen verlangen, und zwar insbesondere:

- a) einen Plan betreffend die benachbarten Bauten bei geschlossener und halboffener Bauweise;
- b) ein Modell im Massstab 1:500 oder 1:200 sowie die Schattendiagramme und Panoramaaufnahmen bei höheren Häusern;
- c) einen Ausweis über die Bruttogeschossflächen nach Nutzungsart (bestehend und neu) bei Umbauten;
- d) Angaben über den tiefsten zu entwässernden Punkt des Gebäudes in m ü. M. und die Richtung der Entwässerung;
- e) Angaben über die Sohlenhöhe (in m ü.M.) der öffentlichen Kanalisationsschächte, zwischen denen der Kanalisationsanschluss vorgesehen ist;

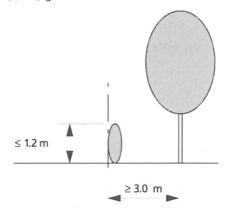
PBG § 84, Abweichungen vom Flurgesetz; Flurgesetz § 4, Einzäunungen; StrWG § 40 ff.



BauR Art. 6

entlang Strassen gelten die Bestimmungen des StrWG

PBG § 84, Abweichungen vom Flurgesetz; Flurgesetz § 5, Pflanzungen; StrWG § 40 ff.



PBG § 86 ff., Bewilligungsverfahren

- Bezug Baugesuchsformular beim Hochbauamt oder unter www.raumplanung.tg.ch
 - > Formulare
- Auskunftsstelle für Baufragen: Hochbauamt

- f) Angaben über die Zufahrten für Feuerwehr und Ambulanzen bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebauten;
- g) Unterlagen über alte Fassaden, statische Berechnungen usw., soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist.

Art. 53 Benützung von öffentlichem Grund

- ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, insbesondere bei der Ausführung von Bauarbeiten, ist nur mit Bewilligung der jeweils zuständigen Behörde gestattet. Diese bestimmt den Umfang und die näheren Bedingungen für die Benützung und verfügt die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der öffentlichen Einrichtungen, der allgemeinen Sicherheit und der Wiederinstandstellung des benützten Grundes.
- ² Für die Benützung öffentlichen Grundes sind Gebühren zu entrichten.

StrWG § 34, Gesteigerter Gemeingebrauch; Benützung von privatem Grund: ZGB Art. 684 ff., Nachbarrecht

Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkraftsetzung

- ¹ Baureglement und Zonenplan werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem Baueingaben nach den neuen Vorschriften beurteilt werden.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglementes und des Zonenplanes werden folgende Planungsmittel ausser Kraft gesetzt:
- Baureglement und der Zonenplan vom 17. Mai 1967 (in Kraft gesetzt am 21. Februar 1968).
- Baureglement der ehemaligen Ortsgemeinde Gerlikon vom 26. Juni 1987 (in Kraft gesetzt am 15. Dezember 1987).

Art. 55 Anwendung bisherigen Rechts

Die bisherigen Art. 51 bis 54 und 45 Abs. 2 bis 6 bleiben rechtskräftig solange der Schutzplan für Natur- und Kulturobiekte und das zugehörige Reglement nicht in Kraft gesetzt sind.

Art. 56 Änderung bisherigen Rechts

- ¹ Nachstehende Bestimmungen der Gemeindeordnung lauten neu:
- Art. 8 Ziff. 8: wird aufgehoben
- Art. 31 Ziff. 2 lit. n und r:
 Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Reglemente und
 - n) Baureglement mit Zonenplan
 - r) Schutzplan für Natur- und Kulturobjekte mit Reglement
- Art. 32:
 - Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. b, e, f und g und Ziffer 2 lit. n und r sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 50'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum.
- In den Zonen der ehemaligen Ortsgemeinde Gerlikon sowie in den Zonen des Gebietes Schönenhof/Zelgli (bisher Ortsgemeinde Oberwil) gilt die Zonenordnung dieses Baureglementes. Für die bisherigen Zonen E1, E2 und Oe (Zonenplan Gerlikon) gelten neu die Bestimmungen der Zonen WE1, WE2a und OeB. Für die bisherige Zone WE (Zonenplan Oberwil) gelten neu die Bestimmungen der Zone WE2a.-

Frauenfeld, 19. März 1986

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Präsident Dr. L. Scherrer

Der Sekretär E. Maurer

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung vom 8. Juni 1986 genehmigt.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 548 vom 7. April 1987 genehmigt.

Änderungen vom 13. Januar 1993

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung vom 7. März 1993 genehmigt.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 960 vom 16. August 1993 genehmigt.

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 565 vom 24. August 1993 mit Wirkung ab 1. September 1993 in Kraft gesetzt.







Änderungen vom 31. März 1999

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 genehmigt.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 876 vom 26. Oktober 1999 genehmigt.

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 650 vom 2. November 1999 mit Wirkung ab 3. November 1999 in Kraft gesetzt.

Änderungen vom 26. Juni 2002

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 132 vom 26. Februar 2002 erlassen.

Vom Departement für Bau und Umwelt mit Beschluss Nr. 105 vom 10. Oktober 2002 genehmigt.

Änderungen vom 25. Juni 2008

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 240 vom 29. April 2008 erlassen.

Vom Departement für Bau und Umwelt mit Beschluss Nr. 72 vom 1. September 2008 genehmigt.

Änderungen vom 19. August 2009

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 565 vom 11. November 2008 erlassen.

Vom Departement für Bau und Umwelt mit Beschluss Nr. 88 vom 8. Dezember 2009 genehmigt.



Anhang

Stichwortverzeichnis

Abbauzonen 13		BauR	PBG	PBV	andere Erlasse
Abbauzonen 13 - Gestaltungsplan 19 - Abbruch - Bewilligungspflicht 14-17 86 - Abfallanlagen 15 - Abgalben s. Beiträge, Gebühren, Ersatzabgaben - Abgaben s. Beiträge, Gebühren, Ersatzabgaben - Abgrabungen 34, 49 - Ablagerungsverbot 85 - Abstandsvorschriften 7, 21 62ff 4ff, - Ausnahmen 19, 80 6, 15f Baulinien 17 - Düngung Anhang 4.5.33 StoV - Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - Vallanurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 73 - Ersatzabgabe 73 - Ersellungspflicht 72 - Abstellmen 46 - Abweichungen von der - Regelbauweise 10, 17 - Altstadt 31, 37 - Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 14 - Anbauren 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 - Anlagen s. Bauten und Anlagen - Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren s. Gebühren - Annennen 27 - Artikageschoss 41 - Auflage - Koordinationsbedarf 86 - Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligungs, Nebenbestimmungen 15f, 29ff, 89 2, 20 - Verzicht auf 92, 94	۸				
19			4.2		
Abbruch - Bewilligungspflicht - Bewilligungs					
- Bewilligungspflicht 14-17 86 Abfallanlagen 15 Abfallanlagen S. Beiträge, Gebühren, Ersatzlabgaben Abgaben s. Beiträge, Gebühren, Ersatzlabgaben Abgrabungen 34, 49 Ablagerungsverbot 85 Abstandsvorschriften 7, 21 62ff. 4ff. - Ausnahmen 19, 80 6, 15f. - Baulinien 17 - Düngung Anhang 4.5.33 StoV - Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - Näherbaurech 65 - Grenzabstand 64 - Näherbaurech 65 - Offentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 73 - Ersatzabgabe 73 - Ersatzlabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 - Abstellräume 46 - Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 - Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 14 - Anbauren 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 - 20 - Anlagen S. Bauten und Anlagen - Annerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren S. Gebühren - Antene 27 - Attikageschoss 41 - Auflagen S. Bauten und Selügingspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Auflagen S. Bauten und Selügingspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Auflagen S. Gebühren S. Gebühren - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Auflagen S. Bauten und Selügingspflicht 86 - Armee 27 - Attikagen S. Gebühren S.	9 .		19		
Abfallanlagen 15 Abgaben s. Beiträge, Gebühren, Ersatzabgaben Abgabungen 34, 49 Ablagerungsverbot 85 Abstandsvorschriften 7, 21 62 ff. 4ff. Ausnahmen 19, 80 6, 15 f. Baulinien 17 Anhang 4.5.33 StoV Gewässer 64 16 6 6 6 6 6 6 6 6					
Abgaben s. Beiträge, Gebühren, Ersatzabgaben Abgrabungen 34, 49 Ablagarungswerbot 85 Abstandsvorschriften 7, 21 62 ff. 4ff. - Ausnahmen 19, 80 6, 15f. - Baulinien 17 Anhang 4.5.33 StoV - Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - Näherbaurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 73 - Ersatzabgabe 73 - Ersatzlungspflicht 72 - Abstellräume 46 - Abweichungen von der - Regelbauweise 10, 17 - Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 44 - Anbaurecht 45 - Anbaurecht 46 - Anbaurecht 47, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 - Anschlussgebühren s. Gebühren - Anschlussgebühren s. Gebühren - Antennen - Regelligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikadsos 41 - Aufbauten - Rewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attiklageschoss 41 - Aufbauten - Rewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attiklageschoss 41 - Aufbauten - Rewilligungspflicht 86 - Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauffage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94	3 3 .	14-17			
Ablagrungserbotot 85 Ablagerungsverbot 85 Abstandsvorschriften 7, 21 62ff. 4ff. - Ausnahmen 19, 80 6, 15f. - Baulinien 17 - Düngung Anhang 4.5.33 StoV - Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - - Näherbaurecht 65 - - öffentliche Verkehrsflächen 62 - - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG Abstellplätze 73 -					
Ablagerungsverbot 85 Abstandsvorschriften 7, 21 62ff. 4ff. - Ausnahmen 19, 80 6, 15f. - Baulinien 17 - Düngung Anhang 4,5.33 StoV - Rahang 4,5.33 StoV - Gewässer 64 16 - Anhang 4,5.33 StoV - Gewässer 4 - Stower - Anhang 4,5.33 StoV - Gewässer 4 - Anhang 4,5.33 StoV - Gewässer 4 - Stower - Anhang 4,5.33 StoV - Gewässer 4 - Fixer - Anhang 4,5.33 StoV - Gewässer - Gewässer 4 - Fixer - Gewässer	Abgaben s. Beiträge, Gebühren, E	rsatzabgabe	n		
Abstandsvorschriften 7, 21 62 ff. 4 ff. - Ausnahmen 19, 80 6, 15 f. - Baulinien 17 -	Abgrabungen	34, 49			
- Ausnahmen 19, 80 6, 15f Baulinien 17 - Düngung - Anhang 4.5.33 StoV - Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - Näherbaurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 72 - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 - Abstellräume 46 - Abweichungen von der - Regelbauweise 10, 17 - Altstadt 31, 37 - Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 14 - Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 - Anmer Kungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren s. Gebühren - Anmerkungen im Grundbuch 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten 27 - Attibauten 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten 86 - Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	Ablagerungsverbot		85		
- Baulinien 17 - Düngung 64 16 - Grenzabstand 4 - Näherbaurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 73 - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 - Abstellräume 46 - Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 - Altstadt 31, 37 - Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 14 - Anbaurecht 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 - Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten 86 - Bewilligungspflicht 86 - Auflage 86 - Auflage 97 - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 - Verzicht auf 92, 94	Abstandsvorschriften	7, 21	62ff.	4ff.	
Düngung Anhang 4.5.33 StoV Gewässer 64 16 Grenzabstand 4 4 Näherbaurecht 65 5 öffentliche Verkehrsflächen 62 44 StrwG Strässen 44 StrwG 44 StrwG Wald und Ufergehölz 6 12, 19 18 46 StrwG Abstellplätze 73 45 Parkierungsregl. Abstellplatzregl. Parkierungsregl. Ersstzabgabe 73 45 Parkierungsregl.	- Ausnahmen		19, 80	6, 15f.	
- Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - Näherbaurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Wald und Ufergehölz 73 - Ersatzabgabe 73 - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 Abstellräume 46 - Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 14 - Anbaurecht 14 - Anbaurecht 14 - Anbauren 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 - Bewilligungspflicht 86 20 - Rewilligungspflicht 86 20 - Anlagen s. Bauten und Anlagen - Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren s. Gebühren - Antennen - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschos 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	- Baulinien		17		
- Gewässer 64 16 - Grenzabstand 4 - Näherbaurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Wald und Ufergehölz 73 - Ersatzabgabe 73 - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 Abstellräume 46 - Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbaurecht 14 - Anbaurecht 14 - Anbaurecht 14 - Anbauren 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 - Bewilligungspflicht 86 20 - Rewilligungspflicht 86 20 - Anlagen s. Bauten und Anlagen - Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren s. Gebühren - Antennen - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschos 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	- Düngung				Anhang 4.5.33 StoV
- Grenzabstand			64	16	3
- Näherbaurecht 65 - öffentliche Verkehrsflächen 62 - Strassen 44 StrWG - Wald und Ufergehölz 63 15 - Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG - Abstellplätze 73 - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 - Abstellräume 46 - Abweichungen von der - Regelbauweise 10, 17 - Altstadt 31, 37 - Altstadt 31, 37 - Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 - Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 - Anlagen s. Bauten und Anlagen - Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 - Anschlussgebühren s. Gebühren - Antennen - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Armee 27 - Attikageschoss 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 - Armee - Bewilligungspflicht 86 - Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf					
- öffentliche Verkehrsflächen			65	•	
- Strassen - Wald und Ufergehölz - Abstellplätze - Abstellplätze - Ersatzabgabe - Ersatzabgabe - Erstellungspflicht - Abstellräume - Altstadt - Altstadt - 31, 37 - Altstadt - 31, 37 - Altstadtzone - 7, 12-15 - 41, 47 - Anbaurecht - Anbaurecht - Anbauten - 7, 40 - Bewilligungspflicht - Anlagen s. Bauten und Anlagen - Anmerkungen im Grundbuch - Anlagen s. Bauten und Anlagen - Anmerkungen im Grundbuch - Anschlussgebühren s. Gebühren - Antennen - Bewilligungspflicht - 86 - Armee - 27 - Attikageschoss - 41 - Aufbauten - Bewilligungspflicht - 86 - Auflage - Koordinationsbedarf - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage - 15, 29ff., 89 - 2, 20 - Verzicht auf					
- Wald und Ufergehölz 6 12, 19 18 46 StrWG Abstellplätze 6 12, 19 18 Abstellplätze 6 12, 19 18 Abstellplätzegl. Parkierungsregl. - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 - Abstellräume 46 Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbaurecht 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen Bewilligungspflicht 86 20 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf			02		11 Str\N/G
Abstellplätze 6 12, 19 18 46 StrWG Abstellplatzregl. Parkierungsregl. - Ersatzabgabe 73 - Erstellungspflicht 72 - Abstellräume 46 Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf			63	15	44 50 00
Abstellplatzregl. Parkierungsregl. - Ersatzabgabe	_	6			16 Str\N/C
- Erstellungspflicht 72 Abstellräume 46 Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Armee 17 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	Abstellplatze	0	12, 19	10	Abstellplatzregl.
Abstellräume 46 Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	- Ersatzabgabe		73		
Abstellräume 46 Abweichungen von der Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	- Erstellungspflicht		72		
Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf		46			
Regelbauweise 10, 17 Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	Abweichungen von der				
Altstadt 31, 37 Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94	Regelbauweise	10, 17			
Altstadtzone 7, 12-15 41, 47 Anbaurecht 14 Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94	Altstadt	31, 37			
Anbaurecht Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	Altstadtzone			41, 47	
Anbauten 7, 40 - Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf	Anbaurecht	·			
- Bewilligungspflicht 86 20 Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf		7. 40			
Anlagen s. Bauten und Anlagen Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf		,,	86	20	
Anmerkungen im Grundbuch 65, 93 3, 11 Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94	5 5 .		33	20	
Anschlussgebühren s. Gebühren Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94			65 93	3 11	
Antennen - Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94			05, 55	3, 11	
- Bewilligungspflicht 86 Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94	_				
Armee 27 Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94			96		
Attikageschoss 41 Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94		27	00		
Aufbauten - Bewilligungspflicht 86 Auflage - Koordinationsbedarf 106 19 - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94					
 Bewilligungspflicht Auflage Koordinationsbedarf in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen öffentliche s. auch Planauflage Verzicht auf 86 19 2, 20 29, 94	_	41			
Auflage - Koordinationsbedarf - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage - Verzicht auf 106 19 2, 20 2, 20 29, 94			0.0		
 - Koordinationsbedarf - in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen - öffentliche s. auch Planauflage - Verzicht auf 106 19 29 40 29 94 	<u> </u>		86		
 in Baubewilligung s. Nebenbestimmungen öffentliche s. auch Planauflage Verzicht auf 29, 94 			4.0.5		
- öffentliche s. auch Planauflage 15, 29ff., 89 2, 20 - Verzicht auf 29, 94			106	19	
- Verzicht auf 29, 94		nmungen	45 550		
·	_			2, 20	
Winderholung 21					
- wiedemolarig 51	- Wiederholung		31		

Aufschüttungen, s. Terrain	49			
Ausbau Untergeschoss	20			
Ausnahmebewilligung				
- nach Art. 24 RPG		82	20	24 RPG
- vom kantonalen Recht		80		
- vom kommunalen Recht	4, 10	79		
Ausnützung s. Baudichte				
Ausnützungsziffer	10, 21, 46		9, 12a	
Aussenantennen	47			
Ausstandspflicht des Gemeinwe	esens	109		
Aussteckung s. Visierpflicht				

В

ט				
Bauarbeiten	53	95		
Bauaufsicht		99		
Bauausführung	46			
Baubeginn, vorzeitiger		95		
Baubeschrieb			18	
Baubewilligung				
- Eröffnung			19	
- Geltungsdauer		97		
- meldepflichtige Bauvorgänge		95, 99	21	
- nachträgliche		101		
- Nebenbestimmungen		93		
- Verlängerung		97		
- Voraussetzungen		93		
- Zeitpunkt			19	
Baubewilligungsverfahren		86ff.	18ff.	
- vereinfachtes		94, 97		
- Zuständigkeit		5		
Baudichte		12	9ff.	
Baugebiet				
- Erschliessung		35ff.		
- Nutzungszonen		13		
Baugespann s. Visierpflicht				
Baugesuch	52	87		
- Auflage		89	20	
- Koordination		106	19	
- Unterlagen zum			18	
- vereinfachtes Verfahren		94		
- Veröffentlichung		89	20	
- Vorentscheid		98		
Baugruppen			13	
- geschützte				10 ff. SchuR
Baukontrolle		95, 99	21	
Baulinienplan	2, 5	(21)		
- Inhalt		17		
- Vorprüfung		9		
- Zuständigkeit für Erlass		5		
Baumassenziffer			12	
Bäume	22, 51			8 SchuR
Baumschutz	12, 22			8 SchuR
Baupolizei				

- Zuständigkeit		5, 102		
Baureglement		12		
- Ausnahmen vom		79		
- Genehmigung	54	12		
- Inhalt		12		
- Vorprüfung		9		
- Zuständigkeit für Erlass	4	5		
Baureife		60		
- Gestaltungsplanpflicht		61		
Bausperre s. Planungszone				
Baustopp s. Einstellung				
Bauten und Anlagen				
- Abstände		62ff.		
- allgem. Anforderungen		60ff.		
- Bewilligungspflicht		86		
- Gestaltung		66ff.		
- provisorische		86		
Bauvorgänge meldepflichtige		95, 99	21	
Bauvorhaben ausserhalb der Bau	ızone	82	20	24 RPG
Bauvorschriften		60ff.		
Bauweise	21, 52	12	13f.	
- verdichtete	9, 13			
Bauzonen	27 .2	13ff.		
Bedingungen s. Nebenbestimmu	ıngen			
Behinderte	46	77		BehiG
Beiträge		52ff.		2 21.11 2
- Abrechnung		56f.		
- an Kultur- und Naturobjekte				14ff. SchuR
- an Planungskosten		24		
- Anzahlung u. Sicherstellung		48		
- Fälligkeit und Verzug		49		
- für Erschliessungsanlagen		47		
- Stundung		50		
- Verjährung		51		
Beitragsreglement		47		
Bekanntmachung				
- neuer u. abgeänderter Pläne		30		
- Planungszone		26		
- Richtpläne			2	
Benützung von öffentl. Grund	53			34 StrWG
J				sep. Reglement
Bepflanzung	48, 50, 51			42 StrWG
Besitzstandsgarantie	,	81f.		
- ausserhalb der Bauzone		82		
- innerhalb der Bauzone		81		
Besonnung	46, 51			
Betriebe, Immissionen	45			
Bewilligungspflicht		86	17	7 NHG
Bisheriges Recht	55			
Bodenschätze		86		
Böschungen	49			
Brandmauer			14	
Bruttogeschossfläche	44		10	

L	_

Campingzonen	12, 28	12
Callibiliuzolleli	12, 20	ر ا

D

Dachgestaltung	10, 41, 46	86		
Dachausbau	10			
Dachbegrünung	48			
Dachgeschoss	10, 22, 46			
Dachgesimse			6	
Dauerschatten	11			
Denkmalschutz s. Kulturgüters	schutz			
Deponiezonen		13		
- Gestaltungsplan		19		
Dienstleistungszonen		13		
Dorfzone	7, 17, 41, 47			
Durchmischung Quartier	10			

E

Eigentumsbeschränkungen - Entschädigung für			3	
	F0	0.4	3	4 Fl C
Einfriedung	50	84		4 FlurG 43 StrWG
Einkaufszentren	23, 24			
Einleitungsbeschluss				
- Verzicht auf		22f.		
Einsprache				
- gegen Baugesuch		90		
- gegen Bauvorhaben ausserhalb der	Bauzone	20		
- gegen Einleitungsbeschluss		22		
- gegen Gestaltungsplan		22		
- Kostenverteiler und Abrechnung		55, 57		
- gegen Landumlegungsverfahren		40		
- gegen neue und abgeänderte Pläne	2	29, 31		
- Legitimation		31, 55, 90		
- privatrechtliche		91f.		
- Verfahrensbestimmungen		107ff.		
Einstellung von Bauarbeiten		101		
Einwirkungen				
- Schutz vor		17, 72		
- Einsprache gegen übermässige		91		
- s. auch Immissionen,				
Emissionen s. auch Immissionen		19		
Emissionserklärung			18	
Enteignungskommission		46, 83		
Entsorgung und Versorgung	5			
Erdkollektoren	6			
Erneuerung		18, 81f.		
Erneuerungszonen		14		
Ersatzabgaben		71, 73		
Ersatzbau	14			

Ersatzvornahme		101		
		7		
gegenüber GemeindeSicherheiten für		93		
		35ff.		
Erschliessung		3511.		
- Beitragspflicht s. Beiträge	2 5	F 2F		
- durch Gemeinde	2, 5	5, 35		
- durch Gestaltungsplan		18f.		
- durch Private		35		
- Etappierung		111 ^{bis}		
- Finanzierung		38, 47ff.		
- Grenzbereinigung s. dort				
- Landumlegung s. dort				
- Planung		20, 37		
- Sicherstellung		25		
- Umfang		35		
- zeitgerechte		35		
Erschliessungsausgaben gebundene	3	38		
Erschliessungsprogramm	2, 5	111 ^{bis}		19 RPG
Fahrnisbauten Fahrzeuge		86	70	
Fahrzeuge				
- Abstellplätze			72	
- ausgediente		85		
Familiengärten	29			
Fassaden		86		
Fassadenhöhe, mittlere	6			
Fassadenvorbauten	10			
Feuerpolizei	7			
Flachdach	16			
Flugfeld	12			
Flurgesetz				
- Abweichungen vom		84		
	12, 31, 34			
Freizeit- und				
Erholungsanlagen	23, 24			
G				
Gebäude				
- Abstand s. Abstands-				
vorschriften	7, 21			
- Höhe, Länge, Tiefe		12	7f.	
Gebäudegruppen	9			

8, 11, 21 7, 21

47, 58f.

59

48 58

10551

10ff. EG GSchG

Gebäudehöhe Gebäudelänge

- Anzahlung und Sicherstellung

für baupolizeiliche AufgabenVerjährung

Gebühren
- Anspruch

Gebundene Ausgaben 38 Geländer SIA 358 Gemeinderordnung 4, 5, 56 Gemeinderat 3, 4, 56 31 GO Genehmigung - - Abfallanlagen 15 - - Abgabenreglement 47, 71, 105 - - Baureglement 12 - - Mutzungszonen 15 - - Nutzungszonen 15 - - Ortsplanung 32 f. - - Richtpläne 11 - Geringfügige Änderung 4 - Geringfügige Änderung 4 - Geschosse 18, 21 8 Geschosse 18, 21 8 Geschosse on 18, 21 8 - Gestaltutug u. Einordnung 18ff., 37 - as Voraussettung 11, 13,	Gebührenreglement	53	47		
Gelander	Gebundene Ausgaben		38		
Gemeinderat 3, 4, 56 31 GO Genehmigung - Abfallanlagen 15 - Abgalantagen 15 - Abgaberreglement 47, 71, 105 - Baureglement 12	Geländer				SIA 358
Genehmigung	Gemeindeordnung	4, 5, 56			
- Abfallanlagen	Gemeinderat	3, 4, 56			31 GO
- Abgabenreglement 12 - Baureglement 12 - Baureglement 12 - meldepflichtiger Bauvorgänge 95 - Nutzungszonen 15 - Ortsplanung 32t Richtpläne 11 - Geringfügige Anderung 32 - Richtpläne 11 - Geringfügige Anderung 4 - Gerlikon 39, 54, 56 - Geschosse 18, 21 8 - Geschosswohnungen 19, 46 - Geschützte Objekte 5 - Geschosswohnungen 19, 46 - Geschützte Objekte 5 - Geschosswohnungen 19, 46 - Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 - Gestaltungsplan 18ff., 37 - als Voraussetzung 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - Einleitungsbeschluss 22 - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 99 - Zweck 18 - Gestaltungsplanpflicht 38 6 - Gestaltungsplanpflicht 38 6 - Gestaltungsplanpflicht 38 6 - Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 6 - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewerbebauten 6, 21 - Grenzabstand 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 - Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 - Gewerbebauten 6, 21 - Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - S. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 - Grenzwände 50 43 StrWG Grenzbünden 50 - Grenzwände 50 - As auch Näherbaurecht Grenzbungen 50 - Grenzwände 50 - As auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 50 - Grenzwände 50 - Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Genehmigung				
- Abgabenreglement 12 - Baureglement 12 - Baureglement 12 - meldepflichtiger Bauvorgänge 95 - Nutzungszonen 15 - Ortsplanung 32t Richtpläne 11 - Geringfügige Anderung 32 - Richtpläne 11 - Geringfügige Anderung 4 - Gerlikon 39, 54, 56 - Geschosse 18, 21 8 - Geschosswohnungen 19, 46 - Geschützte Objekte 5 - Geschosswohnungen 19, 46 - Geschützte Objekte 5 - Geschosswohnungen 19, 46 - Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 - Gestaltungsplan 18ff., 37 - als Voraussetzung 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - Einleitungsbeschluss 22 - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 99 - Zweck 18 - Gestaltungsplanpflicht 38 6 - Gestaltungsplanpflicht 38 6 - Gestaltungsplanpflicht 38 6 - Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 6 - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewerbebauten 6, 21 - Grenzabstand 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 - Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 - Gewerbebauten 6, 21 - Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - S. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 - Grenzwände 50 43 StrWG Grenzbünden 50 - Grenzwände 50 - As auch Näherbaurecht Grenzbungen 50 - Grenzwände 50 - As auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 50 - Grenzwände 50 - Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	- Abfallanlagen		15		
- Baureglement 12 - meldepflichtiger Bauvorgänge 95 - Nutzungszonen 15 - Ortsplanung 32f Richtpläne 11 - Geringfügige Änderung 4 - Gerilkon 39, 54, 56 - Geschosse 18, 21 8 - Geschotzte Objekte Schutzte Objekte Schutzt	_		47, 71, 105		
- meldepflichtiger Bauvorgänge	-				
- Nutzungszonen 32			95		
- Ortsplanung			15		
- Richtplane	9				
Geringfügige Änderung 4 Gerilkon 39, 54, 56 Geschosse 18, 21 8 Geschosswohnungen 19, 46 SchuR Geschützte Objekte SchuR Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 18ff., 37 - - als Voraussetzung 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - - Einleitungsbeschluss 22 - - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - - privater Planentwurf 21 - - und Landumlegung 39 - - Vorprüfung 9 - - Vorprüfung 9 - - Vorprüfung 9 - - Setaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 6 Gestaltungsrichtplan 18 6 </td <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>	•				
Gerlikon 39, 54, 56 Geschosses 18, 21 8 Geschosswohnungen 19, 46 SchuR Geschützte Objekte SchuR Geschützte Objekte SchuR Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 18ff., 37 - - - - als Voraussetzung 11, 13, 18 - <td>·</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td>	·	4			
Geschosse 18, 21 8 Geschösswohnungen 19, 46 SchuR Geschützte Objekte SchuR Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - Einleitungsbeschluss 22 - Elass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - Planungskosten 24 - Planungskosten 24 - Privater Planentwurf 21 - Und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Vorprüfung 9 - Vorprüfung 9 - Vorprüfung 9 - Vorprüfung 18 6 6 6 6 6 6 6 6 34 StrWG 5 4 5 4 5 4 5 4 5 4 6 6 6 5 6 6 6 5 6 6 6 5 6 6 6 5 6 6 6 5					
Geschosswohnungen 19, 46 Geschützte Objekte SchuR Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 18ff., 37 - - als Voraussetzung 11, 13, 18 - - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - - Einleitungsbeschluss 22 - - Einleitungsbeschluss 22 - - Inhalt 19 - - Kostenschätzung 20 - - Planungskosten 24 - - Planungskosten 24 - - Pinvater Planentwurf 21 - - und Landumlegung 39 - - Vorprüfung 9 - - Zweck 18 - Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsplanpflorheit 18 - Gestaltungsplanpflorheit 18 - Gestaltungsplanpflorheit 34 - Gestundbeit<				8	
Geschützte Objekte SchuR Gestaltung u. Einordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 18ff., 37 - als Voraussetzung 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 Einleitungsbeschluss 22 Erlass 21, 37 Inhalt 19 Kostenschätzung 20 Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 und Landumlegung 39 Vorprüfung 9 Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit 34 StrWG - Anforderungen von 34 StrWG Bauten und Anlagen an 75ff. Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 von Anlagen		•		J	
Gestaltung u. Éinordnung von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - Einleitungsbeschluss 22 - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsrichtplan 18 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch Gesundheit Anhorderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewachsenes Terrain 8 Gewachsenes Terrain 8 Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB - Von Anlagen 50 4 - von Anlagen 50 4 - von Anlagen 50 43 StrWG Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grenznände 50 43 StrWG Grenznände 50 43 StrWG Grenznände 50 43 StrWG	g .	15, 40			SchuR
von Bauten u. Anlagen 41, 47 12 Gestaltungsplan 18ff., 37 - als Voraussetzung 11, 13, 18 Antragsrecht der Grundeigentümer 21 Einleitungsbeschluss 22 Erlass 21, 37 - Inhalt 19 Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gestaltungsrichtplan 18 Gestaltungsrichtplan 34 StrWG Gesundheit 34 StrWG - Anforderungen von 34 StrWG Bauten und Anlagen an 75ff. Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbeauten 6, 21 Grabungen 34, 49 Gestaltungsland 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6	,				Schuk
Gestaltungsplan 11, 13, 18 - als Voraussetzung 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - Einleitungsbeschluss 22 - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 - Gestaltungsrichtplan 18 - Gestaltungsrichtplan 18 - Gesteigerter Gemeingebrauch 65 - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff Gewachsenes Terrain 8 - Gewachsenes Terrain 9 - Gestaltungsplanetit 9 - Gestaltungspla		41 47	12		
- als Voraussetzung 11, 13, 18 - Antragsrecht der Grundeigentümer 21 - Einleitungsbeschluss 22 - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 - Gestaltungsplanpflicht 38 61 - Gestaltungsrichtplan 18 - Gestaltungsrichtplan 18 - Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG - Anforderungen von - Bauten und Anlagen an 75 ff Gewachsenes Terrain 8 - Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV - Gewerbeanteil 20, 21 - Gewerbebauten 6, 21 - Grabungen 34, 49 - Cappaigne 35 4 - Von Anlagen 50 - S. auch Näherbaurecht - Grenzabstand 6 12, 65 4 - Von Anlagen 50 - S. auch Näherbaurecht - Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 - Grenzwände 50 - Grundbuchanmerkungen S. Anmerkungen	9	41,47			
- Antragsrecht der Grundeigentümer	5 .	11 12 10	1011., 37		
- Einleitungsbeschluss 22 - Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - - Anforderungen von Bauten und Anlagen an Gewarbensen Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 685 ZGB Gewerbebauten 6, 21 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht 45 Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Gru	<u> </u>		21		
- Erlass 21, 37 - Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	-	imer			
- Inhalt 19 - Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit 37 - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grabungen 30 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	_				
- Kostenschätzung 20 - Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gestaltungsrichtplan 18 Gestaltungsrichtplan 34 StrWG Gesundheit 34 StrWG - Anforderungen von 8 Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 4 46ff. NHV Gewerbebauten 6, 21 4 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 4 - von Anlagen 50 4 46ff. NHV Grenzbereinigung 2, 5 2 2 - Zweck 45 4 46 - Kosten 46 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen 43 StrWG					
- Planungskosten 24 - privater Planentwurf 21 - und Landumlegung 39 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Gewerbeanteil 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen					
- privater Planentwurf	<u> </u>				
- und Landumlegung 9 - Vorprüfung 9 - Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grundbuchanmerkungen 50 43 StrWG					
- Vorprüfung	•				
- Zweck 18 Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grabungen 50 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen					
Gestaltungsplanpflicht 38 61 Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grabungen 50 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	. 9				
Gestaltungsrichtplan 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 34 StrWG Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen					
Gesteigerter Gemeingebrauch Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	3 1 1		61		
Gesundheit - Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grabungen 50 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	-	18			
- Anforderungen von Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	5				34 StrWG
Bauten und Anlagen an 75ff. Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen					
Gewachsenes Terrain 8 Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	- Anforderungen von				
Gewässer, Abstände 19, 64 16 Anhang 4.5.33 StoV Gewerbeanteil 20, 21 Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	_		75ff.		
Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Gewachsenes Terrain	8			
Gewerbebauten 6, 21 Grabungen 34, 49 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Gewässer, Abstände		19, 64	16	Anhang 4.5.33 StoV
Grabungen 34, 49 685 ZGB 46ff. NHV Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Gewerbeanteil	20, 21			
Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Gewerbebauten	6, 21			
Grenzabstand 6 12, 65 4 - von Anlagen 50 4 - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Grabungen	34, 49			685 ZGB
 - von Anlagen - s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung - Zweck - Kosten Grenzwände Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen 					46ff. NHV
- s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Grenzabstand	6	12, 65	4	
- s. auch Näherbaurecht Grenzbereinigung 2, 5 - Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	- von Anlagen	50		4	
- Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	- s. auch Näherbaurecht				
- Zweck 45 - Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	Grenzbereinigung	2, 5			
- Kosten 46 Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen	9 9		45		
Grenzwände 50 43 StrWG Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen					
Grundbuchanmerkungen s. Anmerkungen		50			43 StrWG
•					
	_	_			

ı	П	ı
		1

Hanglagen	8		
Hauptbauten	7		
Hauptwohnseite	6		
Heimatschutz	47, 55, 56	12, 19	NHG
Höhere Häuser	11		
Hygiene	7, 46, 51		

Immissionen			
- zulässige	45	12	40 LSV
- Massnahmen zur			
Bekämpfung		19	11 USG
- s. auch Einwirkungen,			3 LRV
Emissionen			
Industrie- und Gewerbezonen	12, 24	13	
Isolation s. Nachisolation			

K

Kehrichtbeseitigung		74		
Kernzonen	16, 41, 47	13		
Kinderwagen	46			
Klage auf Unterlassung des Ba	uvorhabens	92		
Kleinbauten				45 StrWG
Kleinwohnungen	44			
Kniestockhöhe	16, 17			
Koordination				
- im Bewilligungsverfahren		106	19	
- raumwirksamer Tätigkeit		34		
Kostenverteiler				
- definitiver		56f.		
- Eröffnung		54		
- Inhalt		53		
- Rechtsschutz		55, 57		
Kulturgüterschutz	47, 55, 56	12,19		SchuR

L

Landfläche anrechenbare			11	
- Nutzungstransfer			11	
Landschaftsbild	9, 47			
Landschaftsgestaltung		18		Richtplan Natur
Landschaftsschutzzonen		13		und Landschaft
Landumlegung	2, 5	39ff.		
- Auflage		40		
- Einbezug überbauter				
Grundstücke		41		
- Einleitungsverfahren		40		
- Geldausgleich		42		
- Grenzbereinigung		45		

- Kosten		46	
- Lastenbereinigung		44	
- Rechtsschutz		40, 46	
- Schätzungskommission		43	
- Voraussetzungen		39	
- Zuteilungsart		42	
Landwirtschaftszone	32	13	16 RPG
Landwirtschaftszone für			
besondere Nutzungen	32a		16 RPG
Lärmempfindlichkeitsstufen	12		43 LSV
Lastenbereinigung			
- im Landumlegungsverfahren		44, 46	
Lebhäge	51		
Legitimation			
- zur Einsprache		31, 55, 90	

M

171				
Massnahme zur Wiederher- stellung des gesetzmässigen Zustandes				
- durch Gemeinde		100f.		
- durch Departement		102		
Mauern	50			
Mehrfamilienhäuser	46			
Messweisen		12	4ff.	
Mindestmasse	46			
Minergie-Standard	46		12a	
Mischzonen		13		
Mittlere Fassadenhöhe	6			

Ν

Nachbarrecht				684ff. ZGB
Nachisolation			6	
Nachverdichtung	10			
Näherbaurecht	7	65		
s. auch Zusammenbau				
Naturschutz		12, 19		SchuR
Naturschutzzonen	12, 35	13		
Nebenbauten	7, 40			
- Bewilligungspflicht		86		
Nebenbestimmungen		93		
Nichtbaugebiet		13		
Nutzungsanteil		12		
Nutzungstransfer			11	
Nutzungszonen		13ff.		

0

öffentliche Anlagen und Werke - Ausscheiden von Flächen		
bei Landumlegung für	39	

öffentliche Einrichtungen auf	Privatgrund	83		
öffentlicher Grund	53			34 StrWG
öffentliche Zonen		13		
Ortsansichten	39			
Ortsbild	17, 47, 49			
Ortsbildpflege, -zone	7, 12, 37			
Ortsbildschutz		66		
- Verbot von Ablagerungen		85		
- Verbot von Abstellplätzen		72		
- Verbot von Antennen		67		
- Verbot von Reklameanlager	l	68		
Ortsplanung	2			
- Anpassung		7		
- Ersatzvornahme		7		
- Genehmigung		32		
- Information und Mitwirkung	g der Bevölkerung		8	
- Inhalt		7		
- Prüfung		33		
- Vorprüfung		9		
- Zuständigkeit		2		

P

Parkplätze s. Abstellplätze			
Parteistellung von Gemeinwesen		109	
Pflanzenschutzmittel			Anhang 4.3.3 StoV
Pflanzgärten	31		
Pflanzungen	48, 51	84	5 FlurG
Planauflage, vorzeitige		29ff.	
Plangenehmigung		32f.	
Planung			
- Ortsplanung s. dort			
- übergeordnete		4, 34	
Planungskosten		24	
Planungsmittel	2, 54		
Planungszone		25ff.	
- Beginn		26	
- Ende		28	
- Erlass		26	
- Geltungsdauer		25	
- Wirkung		27	
Privater Grund			
- Benützung			684ff. ZGB
Publikumsintensive Nutzungen			
- Zone für	38 ^{bis}		

R

Rastplätze	31		
Raumhöhe	46		
Rebbauzone	12, 33		
Rechtsmittel			
- bei koordinierten Verfahren		106	

- Einsprachen s. dort				
Referendum	4, 56			32 GO
Regelbauweise				
- Abweichungen von der		19		
Regeln der Baukunde	46	75		
Regionalplanungsgruppen		3f.		
Reklameanlagen		86	17	Reklamereglement
Reklamereglement	5			
Restaurant				GastgewerbeG
Richtplan	2, 3, 5	10f.		
- Bekanntmachung			2	
- Erlass		4f., 11		
- Genehmigung		6, 11		
- Inhalt		10		
- kantonaler		6, 34		
- Verbindlichkeit		10		
- Vorprüfung		9		
Richtplanung				
- kantonale		6, 34		
- übergeordnete		4		

S

Sanierung	14			
Schadenersatzansprüche		108		
Schätzungskommission		43		
Scheunen	17			
Schlussbestimmungen		110ff.	22ff.	
Schrebergarten, -zonen	29	13		
Schrottablagerungen		85		
Schutz				
- Baustruktur	16, 17			
- Umgebung	22			
- Ortsbild	39, 47			
Schutzplan	2, 55, 56			
Schutzzonen		13f.		
Sicherheit von Bauten				
und Anlagen	46, 53	75ff.		
Sicherstellung				
- planerischer Massnahmen				
oder der Erschliessung		25		
- von Abgaben		48		
- von Ersatzvornahmen		93		
Spezialverordnungen	2			
Spezialzone Familiengärten	12, 29			
Spezialzone Plättlizoo	12, 30			
Spielplätze	31, 44	12, 19, 70f.		
- Ersatzabgabe		71		
- Erstellungspflicht		70		
Sport- und Erholungszonen		13		
Stadtkernzonen	12, 15, 18			
Stadtrat				
- Zuständigkeiten	4, 5			
Strafen		103f.		

Strassenraum	48
Sträucher	51
Stützmauern	50

T

Technische Anforderungen		12	
Terrain			
- gewachsenes	8		
- Veränderungen	34, 49	69, 86	655 ZGB

U

übermässige Einwirkungen s. Ei	nwirkungen			
Überbauung				
- und Gestaltungsplan		18		
- und Grenzbereinigung		45		
- Voraussetzungen für		60ff.		
Überbauungsvorschriften	21			
Übergangsbestimmungen		110ff.	22ff.	
Überlagernde Zonen	12			
Ufergehölz, Abstand		63	15	
Umbauten	38			
- Bewilligungspflicht	52	86		
- Darstellung im Plan			18	
Umgebungsgestaltung	48, 49	12, 69		
Umgebungsschutz	22			
Untergeschoss	20			
Unterirdische Bauten	6, 31, 43			

V

Veranstaltungen	36			
Verdichtung	9, 19	18		
Verdichtungszonen		14		
Verfahrensbestimmungen		106ff.		
Verkehrsflächen				
- Abstand von		62		
- als anrechenbare				
Landfläche			11	
Verlängerung				
- von Baubewilligungen		97		
- von Planungszonen		26		
Versorgung und Entsorgung	5			
Visierpflicht		88		
Vollgeschosse	21, 22, 32			
Vollzug		100ff.		
Vorbauten	42		5	
- Abstände			4, 6	
- Bewilligungspflicht		86		
Vorentscheid		98		
Vorgarten	48			
Vorprüfung		9		

Vorstadtzonen	7, 12, 15	
	41. 47	

W

Waffenplatzzone	12, 36			
Wald, Abstand		19, 63	15	
Weiler, -zonen	17	13		
Wiederaufbau	14-17	78		
Wiederherstellung des recht-				
mässigen Zustandes		100ff.		
Wohn- und Gewerbezone	9, 12, 20			
	21, 23, 30			
Wohnbauten	6, 17, 32			
Wohnhygiene	7, 46, 51			
Wohnqualität	9			
Wohnwagen	28			
Wohnzonen	9, 12, 19	13		
	21, 22			

Z

_				
Zerstörte Bauten				
- Beseitigungspflicht		78		
- s. auch Wiederaufbau				
Zone für Gewerbe und Kleinindustrie	23			
Zone für militärische Bauten				
und Anlagen	27			
Zone für öffentliche Anlagen	26			
Zone für öffentliche Bauten	25			
Zone für publikumsintensive Nutzunge	en 38 ^{bis}			
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	38			
Zonen, -einteilung	12	13ff.		
Zonenplan				
- Erlass	4	5		
- Nutzungszonen	12	13		
- Vorprüfung		9		
Zonenüberlagerungen	37	14		
Zonenzweck		12		
Zoo	30			
Zufahrten	6, 52			40 StrWG
				12 StrWV
Zusammenbau	7	13f.		
Zuständigkeiten	1, 4, 5			
- organisatorische		5f.	1	
- sachliche		2ff.	1	
Zuteilungsarten im Landumlegungsverfahren		42		
Zweckänderungen		86		
Zweifelsfälle	6			
Zweiräder	46			